Deutscher Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Mitteilungen des Landesverbandes Hessen

- Wahlprüfsteine
- 50 Jahre Auschwitzprozess
- Richterliche Unabhängigkeit gewahrt?
- Bundesvertreterversammlung 2013
- Wird dealen verboten?

Heft 02/2013

Inhalt

Vorwort	3
Wahlprüfsteine, Antwort der Parteien	6
50 Jahre Auschwitzprozess	26
Richterliche Unabhängigkeit gewahrt?	35
Berichte über die Bundesvertreterversammlung 2013	39
Interview mit LMR Nimmerfroh	44
Zehn-Punkte-Papier zur Stärkung des Rechtsstaates	49
Wird dealen verboten?	53
Satzung/Beitrittserklärung	58/59

Herausgeber:
Deutscher Richterbund
– Landesverband Hessen
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Zitiervorschlag: HeMi

Email: hemi@richterbund-hessen.de

Satz, Druck und Weiterverarbeitung:
JVA Darmstadt

Redaktion:

Peter Köhler,
Oberstaatsanwalt a. D. (V. i. S. d. P.)

Dr. Ursula Goedel,
Leitende Oberstaatsanwältin a. D.

Dr. Charlotte Rau, LL.M.
Richterin am LG Darmstadt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

obwohl unser Redaktionsteam nach wie vor durch die Abordnung des Kollegen Dr. Saam an unser Ministerium unterbesetzt ist, haben wir unseren Ehrgeiz daran gesetzt, rechtzeitig im Wahljahr das erste der beiden HeMi-Hefte 2013 herauszugeben.

Der Druck hat sich verzögert, da die Antworten auf unsere an die Parteien übersandten, auf Seite 6 ff abgedruckten Wahlprüfsteine erst relativ spät eingegangen sind und wir Ihnen die Antworten nicht vorenthalten wollen. Diese werden für uns von großem Interesse sein und die weitere Ausrichtung unserer Themenschwerpunkte für die kommenden Jahre bestimmen.

Die Politik, die die Justiz seit Jahren nicht nur in Hessen, sondern auch in den anderen Bundesländern mehr oder minder stiefmütterlich behandelt, muss mit Nachdruck an die Bedeutung der Justiz in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat erinnert werden.

Die Unabhängigkeit der Richter und das Legalitätsprinzip, dem die Staatsanwälte unterliegen, sind tragende Säulen unseres Staates. Sie bilden das unverzichtbare Gegengewicht zu Legislative und Exekutive; sie setzen die Werteordnung unseres Grundgesetzes seit seinem Inkrafttreten bei der täglichen Rechtsanwendung um.

Dessen ungeachtet versäumt die Rechtspolitik seit Jahren konstant, die zentrale Funktion der Justiz für den Rechtsstaat in der Öffentlichkeit, in den Medien und gegenüber der Legislative deutlich zu unterstreichen und sich dementsprechend für eine den bedeutenden Aufgaben der Justiz in unserer Verfassung gerecht werdende personelle und sachliche Ausstattung sowie auch eine amtsangemessene Besoldung einzusetzen. Dabei ist die gesellschaftliche Stabilisierungsfunktion der Justiz-Sicherung und Wahrung des Rechtsfriedens für alle - unbestritten.

Von der Öffentlichkeit unbemerkt, werden auf die Richter/innen und Staatsanwälte/innen seit Jahren immer mehr Aufgaben des mittleren Dienstes übertragen, die aber - weil keine originäre richterliche und staatsanwaltliche Tätigkeit - keine Berücksichtigung finden im Rahmen der vorgegebenen, äußerst knapp bemessenen Pebb§y- Bearbeitungszeiten für die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Aufgaben.

Die Herstellung von Gerechtigkeit und Rechtsfrieden, auf die die Bürger und Bürgerinnen einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch haben, lässt sich ohnehin nicht im vorgegebenen Minutentakt von Pebb§y erreichen.

Die geringe Wertschätzung, die die Justiz ungeachtet ihrer Rolle in unserem Grundgesetz von den Parteien erfährt, kommt mehr als deutlich in dem der Justiz zugestandenen minimalen Anteil am Landeshaushalt zum Ausdruck.

Im Jahr 2012 hat er in Hessen nur noch 2,376% am Gesamthaushalt betragen. Dabei ist die Justiz nach wie vor das einzige Ressort, das immerhin ca.44% seiner Ausgaben, einschließlich der Unterhaltung der Justizvollzugsanstalten, aus eigener Kraft decken kann.

Um die massive Sparpolitik zu Lasten der Justiz gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, versucht die Politik seit Jahren konstant den Eindruck zu erwecken, dass die Justiz trotz der Gerichtsschließungen, den damit verbundenen Reibungsverlusten bei der Bewältigung der täglich anfallenden Arbeit, den konstant laufenden Pilotprojekten und den parallel zur Einführung des digitalen Rechtsverkehrs erfolgenden massiven Personaleinsparungen ihren justiziellen Aufgaben weiterhin problemlos gerecht werden kann, weil sie immer noch personell gut aufgestellt sei.

Trotz mehrfacher Hinweise unseres Landesverbandes bezeichnet die hessische Justizpolitik die in den letzten Jahren von den Richtern/Richterinnen und Staatsanwälten/innen in Hessen permanent abverlangten überobligatorischen Leistungen als durchaus noch im Bereich des Zumutbaren liegend. Sie verkennt, dass die bisherige Justizpolitik zu großer Unzufriedenheit geführt hat. Es besteht keine Verpflichtung der Richter/innen und Staatsanwälten/innen zu konstanten überobligatorischen Leistungen mit absehbarem Steigerungspotential für die Zukunft angesichts der laufenden Einführung des digitalen Rechtsverkehrs. Arbeitsüberlastung eines Richters zwingt diesen nicht dazu, ein überobligatorisches Arbeitspensum zu erfüllen; seine Arbeitsleistung orientiert sich vielmehr an dem Arbeitspensum eines durchschnittlichen Richters in vergleichbarer Position in der für Beamte geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (so das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 23.5.2012).

Nach Abwicklung der schon feststehenden Personaleinsparungen bis 2016 bei gleichzeitig erfolgender Umstellung auf den digitalen Rechtsverkehr werden die schon aktuell vorhandenen Engpässe noch stärker die reibungslose, zügige Aufgabenbewältigung belasten und die Verfahrensdauer deutlich verlängern, weil die der Justiz obliegende Gewährleistung der Qualität der Erledigungen auf hohem Niveau unbedingt gewahrt bleiben muss.

Die erschöpfende Erfüllung des Justizgewährungsanspruches wird von der Richterschaft und den Staatsanwälten/innen sehr ernst genommen. Es dürfte auch der Exekutive bekannt sein, dass für das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit auch die hohe Qualität ihrer Entscheidungen prägend ist.

In der Politik muss daher in naher Zukunft endlich wieder das Bewusstsein Platz greifen, dass die Erfüllung des Rechtsgewährungsanspruches auf einem hohen Qualitätsstandard, die insbesondere auch dem Wirtschaftsstandort Hessen zugutekommt, eine adäquate Personalausstattung erfordert.

Auch so revolutionäre Umstrukturierungen, wie sie jetzt mit der Einführung des digitalen Rechtsverkehrs in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beginnen, dürfen nicht unter einem ständigen, vom Ministerium vorgegebenen Zeitdruck und einer parallel laufenden Reduzierung des für die Umstrukturierung notwendigen Personals bei fortlaufender hoher Arbeitsbelastung stehen.

Selbst in Zeiten der von der Verfassung vorgegebenen Pflicht zur Haushaltskonsolidierung darf eine für das Gemeinwesen so wichtige Funktion wie die Justiz nicht seit Jahren konstant einem Finanzierungsvorbehalt unterliegen.

Der Aufbau der Judikative ist von einem Systembruch geprägt, solange an ihrer Spitze der Justizminister als Repräsentant der Exekutive steht, das Justizministerium die bewilligten Mittel verteilt und wichtige Personalentscheidungen trifft. Die Justiz muss auf jeden Fall in naher Zukunft in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht stärker von der Exekutive entkoppelt werden.

Die weiterhin nicht absehbaren rigiden Sparmaßnahmen zu Lasten der Dritten Gewalt gebieten daher die Forcierung der Forderung nach Selbstverwaltung der Justiz, beginnend mit einer klaren Stärkung der Mitbestimmungsrechte.

Für Hessen bedeutet das in naher Zukunft als erstes die Abschaffung der 1999 und 2003 in Kraft gesetzten Justizbeschleunigungsgesetze unter Ministerpräsident Koch und mindestens erst einmal die Wiedereinführung der früheren Mitbestimmungsrechte.

Die schon länger bestehende Forderung des Europarates nach einer selbstverwalteten Justiz in Deutschland sowie die Abschaffung des externen Weisungsrechtes für die Staatsanwaltschaften haben weder die hessische Justizpolitik noch die Justizpolitik des Bundes zum Anlass genommen, sich mit der Thematik ernsthaft auseinander zu setzen. Zu dem gerne in der hessischen Politik gebrauchten Slogan „Hessen vorn" gehört leider nicht eine eingehende Beschäftigung mit den vom Europarat erhobenen Forderungen.

Die von unserem Landesverband 2010 geforderte Diskussion über eine Änderung des Hessischen Richtergesetzes mit der Einführung starker Mitbestimmungsrechte wurde von unserem Ministerium mit dem Hinweis abgelehnt, dass eine Reform des Hessischen Richtergesetzes nicht auf der politischen Agenda der derzeit noch laufenden Legislaturperiode stehen würde.

In den europäischen Ländern gibt es bereits Strukturen der Selbstverwaltung der Justiz, weitreichende Mitwirkungsrechte sowie die Abschaffung des externen Weisungsrechtes des Justizministers gegenüber den Staatsanwaltschaften.

Nach den Berichten der Vorsitzenden der großen Bundesländer NRW, Baden-Württemberg und Niedersachsen, arbeitet man derzeit gemeinsam mit den Vertretungen der Landesverbände des Richterbundes an Reformen der einzelnen Landes-Richtergesetze.

In der Bundesvertreterversammlung wurde im Übrigen mitgeteilt, dass das vom Deutschen Richterbund ausgearbeitete Modell der Selbstverwaltung von Verfassungsrichtern überprüft und als verfassungskonform angesehen worden ist.

In der Bundesvertreterversammlung wurde ein wichtiges Zehn-Punkte-Papier zur Stärkung des Rechtsstaates verabschiedet (S. 49 ff).

In der Bundesvertreterversammlung wurde weiterhin die Durchführung einer Imagekampagne beschlossen, um die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Justiz für unseren demokratischen und sozialen Rechtsstaat aufmerksam zu machen und über ihre Aufgaben eingehend aufzuklären.

Der nächste Richter- und Staatsanwaltstag wird wieder in Weimar durchgeführt werden, und zwar in der Zeit vom 2.4.-4.4.2014. Die Organisation ist bereits in vollem Gange. Zentralthema wird diesmal „Grenzen des Rechts-Recht ohne Grenzen" sein.

Unsere Mitgliederversammlung 2013 wird am 1. November im Haus am Dom stattfinden. Das Thema wird noch festgelegt.

Viele Grüße und vor allem viel Spaß bei der Lektüre

Ihre Vorsitzende
Ursula Goedel

Deutscher Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte-

LANDESVERBAND HESSEN

10 Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2013

Wir bitten die im Hessischen Landtag vertretenen Parteien um Aussagen zu ihren justizpolitischen Programmen und um Beantwortung der nachfolgenden Fragen. Um die Relevanz und Übersichtlichkeit der Darstellung zu sichern, bitten wir, die Antworten auf jede Frage auf ca. 2000 Zeichen zu begrenzen.

1. Beabsichtigte Schwerpunkte

Eine starke Justiz ist nicht nur ein Verfassungsgebot. Sie sichert den Rechtsfrieden, gewährleistet den Rechtsschutz des einzelnen Bürgers und Rechtssicherheit für alle und setzt so letztlich die rechtsstaatliche Ordnung durch. Sie hat damit in unserer Gesellschaft eine unverzichtbare Stabilisierungsfunktion. Ein Blick über unsere Grenzen zeigt, welche z. T. katastrophalen Folgen eine nicht funktionierende Justiz hat. Außerdem ist die Justiz ein bedeutender Standortfaktor für die Wirtschaft. All dies wird in Sonntagsreden immer betont, wenn es aber um die finanzielle Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz geht, wird auf Sparzwänge verwiesen.

Bei genauerem Hinsehen erscheint der Hinweis auf die leeren Kassen jedoch nur als ein Vorwand, hinter dem sich andere politische Prioritäten verbergen!

Welche Konzepte haben Sie für die nächsten Jahre zur Wahrung und Stärkung des Justizstandortes Hessen?

2. Organisation der Justiz

Hessen braucht als Flächenland eine Vielzahl regionaler Justizstandorte. Die Koalitionsvereinbarung aus dem Jahre 2009 enthielt die Aussage, „die Gerichtsversorgung in der Fläche“ zu erhalten. Gleichwohl sind in den letzten Jahren 10 Gerichte in Hessen geschlossen worden.

Die richtige Mischung aus Größe und Lokalisation der Justizstandorte ist für die Bürger wichtig. Aber auch der effektive Einsatz der knappen Ressourcen und nicht zuletzt die Belange der Justizmitarbeiter müssen nach Auffassung des Deutschen Richterbundes bei Standortentscheidungen berücksichtigt werden. Die Präsenz der Justiz in der Fläche ist aus unserer Sicht aber unabdingbar.

Wie sind Ihre grundsätzlichen Pläne zur Standortpolitik der Justiz in den nächsten Jahren?

3. Personalausstattung der Justiz

Die Justiz in Hessen hat in den vergangenen Jahren trotz gewachsener gesetzlicher Aufgaben kontinuierlich ihren Beitrag im Rahmen der Personaleinsparquoten in der öffentlichen Verwaltung erbringen müssen. Zusätzliche Belastungen durch Wochenend- und Bereitschaftsdienste werden weder vergütet, noch finden sie sichtbar Niederschlag in der Personalberechnung.

Zudem hat bei Richtern und Staatsanwälten in den vergangenen Jahren ein Generationenwechsel stattgefunden, der auf absehbare Zeit zu vermehrten Personalausfällen durch Mutterschutz- und Elternzeiten führen wird und bereits jetzt anwachsende Bestände in einigen Bereichen zur Folge hat.

Die Erledigung der Verfahren wird darüber hinaus durch den Stellenabbau im Bereich der Serviceeinheiten zusätzlich nachteilig beeinflusst. Richter und Staatsanwälte in Hessen übernehmen mittlerweile zu Lasten ihrer eigentlichen gesetzlichen Aufgaben in erheblichem Maße Arbeiten der unterbesetzten Serviceeinheiten. In dieser Situation plant die Regierung die Streichung von weiteren ca. 370 Stellen in der Justiz bis zum Jahre 2016.

Zum Vergleich:

In Bayern werden in diesem Jahr in der Justiz 80 neue Stellen geschaffen sowie 6 Stellen auf R2 angehoben.

Die Grenze der Belastbarkeit von Richtern und Staatsanwälten in Hessen ist überschritten. Wir fordern daher zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Justiz im Interesse der Bürger des Landes, die Personalausstattung in der Justiz nicht länger an der Einsparquote zu orientieren.

a) **Wie wollen Sie sicherstellen, dass die Aufgabenzuweisungen an die Justiz und die Mittelzuweisung durch das Land in einem dauerhaft stabilen Gleichgewicht stehen?**

b) **Sind Sie der Ansicht, dass die Justiz weiterhin einen Beitrag zur Reduzierung der Personalkosten in der öffentlichen Verwaltung zu erbringen hat?**

4. Speziell: Situation der Amtsgerichte

Den Amtsgerichten ist in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von weiteren Aufgaben zugewiesen worden, zuletzt im Rahmen des Großen Familiengerichts.

Die Besoldungsstruktur wird den gestiegenen Anforderungen im amtsgerichtlichen Bereich nicht mehr gerecht. So liegt die Quote der Beförderungsstellen (R 2) bei 1:7, während sie bei den Landgerichten und beim Oberlandesgericht bei etwa 1:3 liegt.

Mit den erweiterten Aufgaben hat sich auch das Anforderungsprofil an die Leitung größerer Amtsgerichte verändert. Während bei der Besoldung der Geschäftsleiter eine Aufwertung erfolgt ist, fehlt eine entsprechende Anpassung im richterlichen Bereich bei den Beförderungsstellen nach R 2 und der Besoldung der Leitung von größeren Amtsgerichten. In Berlin sind beispielsweise schon Amtsgerichte mit 13 Richtern Präsidialgerichte.

Der Deutsche Richterbund fordert deshalb seit geraumer Zeit eine Aufwertung der Direktorenposten für größere Amtsgerichte und die Schaffung weiterer Präsidialgerichte.

Was beabsichtigen Sie zu unternehmen?

5. Besoldung

Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte ist nach Auffassung des Deutschen Richterbundes nicht amtsangemessen. Die finanzielle Situation der Richter und Staatsanwälte und auch der Pensionäre hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechtert. Gleichzeitig sind die Einkommen von vergleichbaren Spitzenjuristen in anderen Bereichen rasant gestiegen und steigen weiter. Vergleichsmaßstab sind dabei Juristen, die - wie Richter und Staatsanwälte - ein Staatsexamen aus den besten 15% aller Absolventen vorzuweisen haben.

Von allen 46 Europarats-Mitgliedstaaten ist Deutschland das einzige Land, in dem die Gehälter der Berufsanfänger bei Richtern und Staatsanwälten unterhalb des nationalen Durchschnittseinkommens liegen. Deshalb hat der Europarat schon im Jahre 2009 Deutschland in seiner Resolution Nr. 1685 aufgefordert, deren Gehälter auf ein Niveau anzuheben, das der Würde und Bedeutung des Amtes entspricht, bis sie den Durchschnitt aller europäischen Staaten erreichen.

Zur Verdeutlichung:

Ein 27-jähriger lediger Berufsanfänger in Hessen (R 1) bekommt beispielsweise ca. 2750,00 € netto pro Monat. Bei einer realistischen Einschätzung seiner tatsächlich geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 45 Stunden entspricht das einem Stundenlohn von ca. 15,00 € netto! Dass ein solcher Stundenlohn nicht mehr amtsangemessen ist, leuchtet jedem ein!

Der Beruf als Richter oder Staatsanwalt ist kein Karriereberuf und die Besoldung ist so konzipiert, dass die meisten Kollegen in den ersten Besoldungsstufen (R 1 und R 2) verbleiben.

Wir fordern keine vollständige finanzielle Gleichstellung mit anderen Spitzenjuristen, aber die Richter und Staatsanwälte dürfen nicht weiter von der allgemeinen Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen abgekoppelt werden.

Die Sanierung der öffentlichen Kassen ist auch aus unserer Sicht ein wichtiges Staatsziel. Der Deutsche Richterbund verwahrt sich aber gegen weitere Sparmaßnahmen zulasten der Richter und Staatsanwälte. Wir haben unseren Anteil in den letzten Jahren mehr als erbracht. Vielmehr muss durch spürbare Erhöhungen die Amtsangemessenheit der Besoldung und Versorgung wieder hergestellt werden.

Hinzu kommt, dass die Abkehr von einer bundeseinheitlichen Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Zuge der Föderalismusreform in kürzester Zeit zu erheblichen Einkommensunterschieden in den Ländern bei gleicher Tätigkeit und Stellung geführt hat.

Daraus ergeben sich unsere nächsten Fragen:

a) **Wie ist ihre Position zur Wiederherstellung der Amtsangemessenheit der Besoldung und Versorgung?**

b) **Wie stehen Sie zur Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen R-Besoldung?**

c) **Wie stehen Sie zur Übernahme der Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst für Richter und Staatsanwälte? Müssen Richter und Staatsanwälte ein Sonderopfer zur Sanierung des Haushaltes erbringen?**

6. Selbstverwaltung der Justiz

Anders als in den meisten anderen europäischen Staaten sind Gerichte und Staatsanwaltschaften in Deutschland in vielfältiger Weise von den Justizverwaltungen abhängig. Das betrifft insbesondere die Zuweisung von Personal und Sachmitteln. Auch in Hessen trifft der Justizminister letztlich die Auswahlentscheidung über Einstellungen und Beförderungen. Politische Einflüsse, Partei- und Kabinettsdisziplin verhindern eine offene Diskussion über die gesellschaftliche Stabilisierungsfunktion einer bedarfsgerecht ausgestatteten Justiz.

Der Deutsche Richterbund fordert, dass die Justiz in Deutschland dem Vorbild fast aller Staaten in Europa folgt und in den Ländern, aber auch im Bund, ihre Aufgaben in die eigenen Hände nimmt. Dazu hat der Deutsche Richterbund einen Entwurf für ein Landesgesetz zur Selbstverwaltung der Justiz ausgearbeitet.

Wie stehen Sie zu einem Ausbau der Selbstverwaltungselemente in Gesetzesform?

7. Mitbestimmung

Im Zusammenhang mit der Modernisierung der Verwaltung im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS) sind die im Hessischen Personalvertretungsgesetz festgelegten Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten systematisch und kontinuierlich abgebaut worden. Damit nimmt Hessen - was die Mitbestimmungsrechte der im Öffentlichen Dienst Beschäftigten betrifft - bundesweit einen der letzten Tabellenplätze ein!

Durch das 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz sollen die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten noch weiter eingeschränkt werden (vgl. § 81 HPVG - Entwurf).

Über das Hessische Richtergesetz (§ 25 Abs. 2 HRiG) gelten die Einschränkungen der Mitbestimmung auch entsprechend für die Richter und Staatsanwälte.

Vor vielen Jahrzehnten hatte der hessische Gesetzgeber die Personalräte und damit auch die Richter- und Staatsanwaltsräte als gesetzliche Mitbestimmungsorgane eingesetzt, um den Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz und in ihrer Einbindung in die Dienststelle ein großes Maß an Selbstentfaltung und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Der Präsidialrat ist gegenwärtig gemäß § 46 HRiG nur noch bei Beförderungen zu beteiligen.

Damit kann er die seit Jahren geübte Praxis des Hess. Ministeriums der Justiz nicht unterbinden, ins Ministerium abgeordnete Richter oder Staatsanwälte ohne hessenweite Ausschreibung nach § 2a HRiG intern auf eine der im Stellenplan des Ministeriums der Justiz (Kapitel 0501, Stellenplan 42200) eingestellten Beamtenstellen zu befördern, die mit Vermerken einer möglichen Besetzung auch durch Richter oder Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R2 und R3 versehen sind.

An die Stelle einer Ausschreibung, deren Sinn und Zweck die Bestenauslese ist (Art. 33 GG), tritt die bloße nachrichtliche Mitteilung im Justizministerialblatt, dass im Ministerium Besetzungen von Stellen der Besoldungsgruppen R2 und R3 anstehen.

a) Wie ist Ihre Position dazu?

b) Sind Sie bereit, die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der hessischen Justiz (und Verwaltung) wieder zu stärken?

8. Sicherheit

Der Deutsche Richterbund setzt sich für eine offene und bürgernahe Justiz in Hessen ein. Dazu gehört auch ein möglichst unkomplizierter Zugang aller Bürger zu den Gerichtsgebäuden. Jeder, der ein Gerichtsgebäude betritt, hat dabei einen Anspruch auf den Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit. Es bedarf nicht erst eines Verweises auf die allgemeine Terrorgefahr, vielmehr birgt bereits die Konfliktträchtigkeit der bei den Gerichten verhandelten Verfahren immer wieder Risiken für Beteiligte, Besucher und Bedienstete der Gerichte. Vor diesem Hintergrund fordern wir ein Sicherheitskonzept, das effektive Sicherheitskontrollen an allen hessischen Gerichten ermöglicht.

Bei vielen Gerichten in Hessen fehlen die technischen und personellen Voraussetzungen einer lückenlosen Einlasskontrolle.

Werden Sie für eine sachliche und personelle Ausstattung an den genannten Gerichten sorgen, die eine lückenlose und für den Bürger zumutbare Einlasskontrolle gewährleistet?

9. Beihilfe

Die Beihilfe ist Teil der den Richtern und Staatsanwälten zustehenden Alimentation durch ihren Dienstherren. Sie wird bei der Höhe ihrer Bezüge berücksichtigt.

In den letzten Jahren sind die Länder immer mehr dazu übergegangen, Leistungen der Beihilfe zu kürzen, um auf diese Weise Einsparungen im Landeshaushalt vorzunehmen.

Die Landesregierung hat die im Jahre 2011 vorgelegte Neufassung der Beihilfeverordnung zurückgezogen und die bisher geltende Beihilfeverordnung mit der Begründung entfristet, die Beamten und Richter pp. hätten in den vergangenen Jahren viele Einschnitte hinnehmen müssen. Deshalb sollten die Beihilfeleistungen nicht weiter verschlechtert werden.

Beabsichtigt Ihre Partei nach der Wahl Änderungen und Einschränkungen der Beihilfe für Beamte und Richter?

10. Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen

Durch die Hessische Arbeitszeitverordnung aus dem Jahre 2009 wurde die Regelarbeitszeit im Öffentlichen Dienst auf 42 Stunden in der Woche erhöht. Im Entwurf des 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes ist keine Reduzierung der Arbeitszeit auf 40 Stunden vorgesehen.

Zum Vergleich:

In Bayern wurde die wöchentliche Arbeitszeit der Beamten und Richter in diesem Jahr wieder auf 40 Stunden zurückgeführt.

Das Bundesarbeitsgericht hat im Jahre 2012 entschieden, dass die Urlaubsregelung für jüngere Beschäftigte im Öffentlichen Dienst eine Altersdiskriminierung enthält und gegen das AGG verstößt. Infolgedessen stehen diesen Beschäftigten zusätzliche Urlaubstage zu. Dadurch verkürzt sich die Jahresarbeitszeit der Richter und Staatsanwälte in der Justiz insgesamt. Das muss angemessen bei der Arbeitsbelastung berücksichtigt werden.

Zum Vergleich:

Im Hinblick auf die Arbeitszeitverkürzung und die neue Urlaubsregelung hat das Land Bayern 18 neue Stellen in der Justiz geschaffen (zusätzlich zu den bereits erwähnten 80 neuen Stellen).

Abschließend fragen wir Sie also:

a) **Beabsichtigen Sie an den geltenden Arbeitszeitregelungen festzuhalten?**

b) **Wie wollen Sie den durch die neuen Urlaubsregelungen geänderten Arbeitsbedingungen im Bereich der Justiz Rechnung tragen?**

Wir freuen uns über Ihre Antworten und bedanken uns für jedwede Mühewaltung bei deren gewissenhafter Ausarbeitung.

Im Mai 2013

Dr. Ursula Goedel
Dr. Hansjürgen Hausmann

Wahlprüfsteine des Deutschen Richterbunds / Hessen

1. Beabsichtigte Schwerpunkte:

Welche Konzepte haben Sie für die nächsten Jahre zur Wahrung und Stärkung des Justizstandortes Hessen? Justizstandortes

Die Justiz ist Garant für Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung und muss in der Lage bleiben, qualitativ und quantitativ gute Arbeit zu leisten. Im Bereich der Justiz wird es in den nächsten Jahren unter anderem zwei vorherrschende Trends geben. Zum einen die zunehmende „Elektronisierung" des Arbeitsumfelds, zum anderen die Gestaltung des demographischen Wandels. Wir wollen diese Änderungen trotz der starken Belastungen, die weite Teile der hessischen Justiz treffen, konstruktiv gestalten und dabei insbesondere die Belange der Justizbeschäftigten berücksichtigen. Unser Ziel ist es, die Justiz zum einen auf den demographischen Wandel vorzubereiten, der beispielsweise einen intensiveren Wettbewerb um Mitarbeiter, ein höheres Durchschnittsalter der Justizbediensteten, sowie einen deutlichen Anstieg der Betreuungsverfahren mit sich bringen wird.

Zugleich steht die Justiz in den kommenden Jahren vor starken Veränderungen in ihren Arbeitsabläufen, wenn die gegenwärtig auf Bundesebene beratenen Vorschläge Gesetz werden. Dies betrifft vor allem die Arbeit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, in denen die Papierakten durch elektronische Akten abgelöst werden sollen, sowie die interne und externe Kommunikation, insbesondere mit Rechtsanwälten und Notaren, die künftig elektronisch ablaufen soll. Es bedarf gewaltiger Anstrengungen, die Justizbediensteten hierfür fit zu machen und die nötige IT-Infrastruktur zu schaffen. Dabei gilt es beispielsweise, die länderübergreifende Zusammenarbeit auszuweiten und die Verfahrensabläufe durch elektronische Aktenführung und Kommunikation effizienter zu gestalten.

Mit der Einrichtung der IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel wurden die organisatorischen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Allerdings wollen wir den gesetzlich verankerten Schutz der Unabhängigkeit der IT-Stelle der hessischen Justiz noch weiter stärken.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Stärkung des Justizstandorts Hessen, wie Ressourcensteuerung zur effektiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, den Ausbau der Häuser des Jugendrechts, die Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung und der Güterichter, Überlegungen zur Ausweitung des Einsatzes der elektronischen Fußfessel, um nur einige zu nennen.

2. Organisation der Justiz:

Was sind ihre grundsätzlichen Pläne zur Standortpolitik der Justiz in den nächsten Jahren?

Hessenweit muss – auch im ländlichen Raum – ein effektiver Zugang zur Justiz gewährleistet sein. Gerade in einem Flächenland wie Hessen muss eine leistungsfähige und bürgernahe Justiz an zahlreichen Standorten vertreten sein. Wir Grüne wenden uns gegen einen Rückzug aus der Fläche. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass Standorte um ihrer selbst Willen erhalten werden.

Die Überprüfung der organisatorischen und informationstechnischen Strukturen in der Justiz unter Einschluss der Belange der Bediensteten muss auf der Basis valider Daten in einem kontinuierlichen und transparenten Prozess stattfinden, bevor es ggf. zu Anpassungen kommt, die für einen optimalen Ressourceneinsatz erforderlich sind. Anpassungen im Hau-Ruck-Verfahren lehnen wir mit Blick auf die Erfahrungen in dieser Legislaturperiode ab. Aus unserer Sicht bedarf insbesondere die freiwillige Gerichtsbarkeit einer besonde-

ren Betrachtung. Aufgrund des technischen Fortschritts können schon heute viele Gänge zu Gericht entfallen (z.B. die Handelsregistereinsicht), weil die Informationen unter www.justiz.de abrufbar sind. Darüber hinaus wollen wir prüfen, welche der derzeit im Zuge der SAP-Erfassung in der gesamten Justiz gesammelten Daten tatsächlich erforderlich sind und nicht nur gesammelt werden, um auf „Datenfriedhöfen“ zu landen.

3. Personalausstattung der Justiz:

a. Wie wollen Sie sicherstellen, dass die Aufgabenzuweisungen an die Justiz und die Mittelzuweisung durch das Land in einem dauerhaft stabilen Gleichgewicht stehen?

Die Unabhängigkeit der Justiz, die Rechtsweggarantie der Verfassung, die Gleichheit vor dem Gesetz, oder – einfacher ausgedrückt – der Wunsch nach einer gerechten Gesellschaft erfordern auch eine angemessene Personalausstattung der Justiz. Dieser Wunsch trifft in der Realität darauf, dass weite Teile der hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften hoch belastet sind. Diese Belastungssituation wird inzwischen durch das in den letzten Jahren mit viel Kraft und Zeit eingerichtete Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y auch dokumentiert.

Angesichts neuer Aufgabenzuweisungen durch Bundesgesetze, der Lage des Haushalts und der Schuldenbremse liegt es auf der Hand, dass auch auf die Justiz weitere Herausforderungen zukommen. Grundsätzlich können wir bei Gerichten jedoch nicht ohne weiteres Kosten einsparen und Ausgaben reduzieren. Wir müssen daher auch im Justizbereich Effizienzpotentiale identifizieren und ausschöpfen. Insbesondere die weitgehende Digitalisierung wird hier mittelfristig ganz erheblich zu sozial verträglicher Kostenreduzierung beitragen.
Justiz kann es nicht zum Nulltarif geben, weshalb auch hier die allerdings durch Bundesgesetze zu regelnden Gebühren- und Kostenvorschriften zu prüfen und nach unserer Auffassung (moderat) anzuheben sind. Wir haben ausgerechnet, dass allein eine Anhebung um 5 % einen Mehrbetrag von rund 15 Millionen € ergeben würde, also fast so viel, wie die aktuelle Landesregierung mit den Stelleneinsparungen einsparen wollte.

b. Sind sie der Ansicht, dass die Justiz weiterhin einen Beitrag zur Reduzierung der Personalkosten in der öffentlichen Verwaltung zu erbringen hat?

Bei der Personalzuweisung ist die Rolle der Justiz als dritte Gewalt zu beachten: Weder kann der Arbeitsanfall bei der Justiz von dieser in nennenswertem Umfange gesteuert werden, noch können die Verfahren einfach liegen bleiben.

Der Justizgewährleistungsanspruch hat im demokratischen Rechtsstaat Verfassungsrang, was auch in einer angemessenen Personalausstattung zum Ausdruck kommen muss.

4. Speziell:

Situation der Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften: Was beabsichtigen Sie zu unternehmen?

Ob und welcher Anpassungsbedarf in Hessen besteht, werden wir prüfen. Bei dieser Prüfung werden auch die Forderungen nach der Rückkehr zu einer einheitlichen R-Besoldung zu beachten sein, bei der sich dann die Anzahl der Beförderungsstellen einheitlich aus der Größe und der Struktur des jeweiligen Gerichts bzw. der Behörden der Staatsanwaltschaft ergeben dürften und dann nicht beliebig erweiterbar sind.

5. Besoldung:

a. Wie ist Ihre Position zur Wiederherstellung der Amtsangemessenheit der Besoldung und Versorgung?

Die Frage der Amtsangemessenheit der Besoldung und Versorgung wird sehr intensiv diskutiert. Gegenwärtig gelingt es noch immer, freie Stellen mit geeigneten Kandidaten zu besetzen, was dafür spricht, dass die hessische Justiz auch in finanzieller Hinsicht im Wettbewerb um die besten Köpfe gegenüber der Wirtschaft, dem Bund und den anderen Bundesländern bestehen kann. Gleichwohl beobachten wir die Entwicklung der Besoldung und der Versorgung auch im Vergleich zu den anderen Bundesländern sehr aufmerksam. Insgesamt stehen wir für eine faire Politik des Landes gegenüber seinen Beschäftigten, die den Anforderungen einer modernen und familienfreundlichen Personalführung entspricht. Dazu gehört auch, Verhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) aufzunehmen, um wieder in die TdL eintreten zu können.

b. Wie stehen Sie zur Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen R-Besoldung?

Die Föderalismusreform II hat dazu geführt, dass es keine bundesweit einheitliche R-Besoldung mehr gibt. Inzwischen haben sich hieraus fühlbare Unterschiede in der Besoldung der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den einzelnen Bundesländern ergeben.

Zwar sprechen einige Gründe für eine bundeseinheitliche R-Besoldung, allerdings kann diese Frage nicht pauschal beantwortet werden, weil es auf die genauen Regelungen ankommt. Eine bundesweite Regelung, die sich an dem höchsten Satz orientiert, dürfte für einige Bundesländer nicht finanzierbar sein. Eine Entlohnung am niedrigsten Satz steht nicht im Interesse der hessischen Bediensteten und wird deswegen auch von uns nicht unterstützt.

c. Wie stehen Sie zur Übernahme der Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst für Richter und Staatsanwälte? Müssen damit auch Richter und Staatsanwälte ein Sonderopfer zur Sanierung des Haushalts erbringen?

Wir haben uns in der Vergangenheit immer dafür ausgesprochen, dass die Beamtenvergütung grundsätzlich den Tarifvereinbarungen im öffentlichen Dienst folgen soll. Um diesen Anspruch erfüllen zu können, sind alle Länderhaushalte auf eine Stabilisierung ihrer Einnahmen angewiesen, die sie aber leider kaum selbst beeinflussen können, da die Steuergesetzgebung durch den Bundestag gemacht wird. Zusätzlich steht Hessen vor der Herausforderung, die im Vergleich zu anderen Ländern weiterhin extrem hohe Neuverschuldung abzubauen. Bis zum Jahr 2019 muss Hessen die Schuldenbremse einhalten und die Neuverschuldung komplett beenden. Uns ist jedoch bewusst, dass auch Angestellte, Beamte, Richter und Staatsanwälte an der Einkommensentwicklung teilhaben müssen, wenn der Landesdienst attraktiv bleiben soll.

6. Selbstverwaltung der Justiz:

Wie stehen Sie zu einem Ausbau der Selbstverwaltungselemente in Gesetzesform?

Wir Grüne setzten uns für eine unabhängige Justiz ein. Momentan gibt es mehrere Vorschläge für eine stärkere Selbstverwaltung der Justiz. Unter anderem haben der Deutsche Richterbund, die Neue Richtervereinigung und der ehemalige Justizsenator in Hamburg, Till Steffen, dazu verschiedene Vorschläge und Konzepte vorgelegt.

Wir Grüne sind bereit, die verschiedenen Modelle in der kommenden Legislaturperiode zu diskutieren und insbesondere zu prüfen, ob mit ihnen etwaige Defizite des bestehenden Systems behoben werden könnten.

7. Mitbestimmung:

Wie ist ihre Position dazu?

Sind sie bereit, die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiter in der hessischen Justiz (und Verwaltung) wieder zu stärken?

Wir wollen durch eine Novellierung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes die Mitbestimmung im öffentlichen Dienst weiterentwickeln. Wir denken, dass ein modernes Personalvertretungsrecht Motivation für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein kann. Wir glauben, dass Mitbestimmung auch die Leistungsbereitschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steigern kann. Wir werden im Dialog mit den Gewerkschaften das öffentliche Dienstrecht mit dem Ziel reformieren, den Öffentlichen Dienst als modernen Arbeitgeber zu stärken.

Mit den Änderungen am Personalvertretungsgesetz 1999 und 2003 und an weiteren Gesetzen wurden die Mitbestimmungs- und Personalvertretungsrechte in Hessen massiv abgebaut.

Demgegenüber sehen wir Grüne Interessenvertretungen, Mitbestimmung, Personalvertretungen und Gewerkschaften als eine Bereicherung an. Moderne Unternehmen binden Mitarbeiter in Entscheidungen ein, fordern das Personal auf, eigene Vorschläge zu machen und nutzen so die Kompetenz ihrer Beschäftigten.

8. Sicherheit:

Werden Sie für eine sachliche und personelle Ausstattung an den genannten Gerichten sorgen, die eine lückenlose und für den Bürger zumutbare Einlasskontrolle gewährleistet?

Wir Grüne setzen uns dafür ein, dass die körperliche Unversehrtheit sowohl der Bediensteten als auch der rechtssuchenden Bürger gewährleistet wird. Deshalb wollen wir ein Sicherheitskonzept erarbeiten, dass diesen Anforderungen gerecht wird und dabei insbesondere prüfen, ob die bisher eingeleiteten Maßnahmen ausreichen oder nicht. Über die Einrichtung von Sicherheitsschleusen am Eingang eines Gerichtsgebäudes hinaus sind weitere Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher und nicht öffentlicher Bereiche insbesondere in Neubauten, effektives Alarmsystem, in Sicherheitsfragen geschultes Personal) einzubeziehen.

9. Beihilfe

Beabsichtigt ihre Partei nach der Wahl Änderungen und Einschränkungen der Beihilfe für Beamte und Richter?

Wie in der gesetzlichen Krankenversicherung müssen wir auch bei der Beihilfe die Kosten im Blick haben. Es gibt auch im Gesundheitswesen keinen Grund, Geld ineffektiv auszugeben. Stattdessen müssen alle Mittel dem Ziel dienen, eine leistungsfähige und moderne Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Wir stehen für ein Beihilfesystem, das diesen Ansprüchen genügt und mit anderen Bundesländern und dem Bund vergleichbare Leistungen anbietet.

10. Arbeits- und Urlaubszeitregelungen

a. Beabsichtigen Sie, an den geltenden Arbeitszeitregelungen festzuhalten?

Nein.
Unter der Regierungsverantwortung von Roland Koch wurde in Hessen mit der „Operation sichere Zukunft“ die „brutalst mögliche“ Arbeitszeit von bis zu 42 Stunden in der Woche für die Beschäftigten des Landes eingeführt. Diese Maßnahme vollen wir zurücknehmen und die Wochenarbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten von 42 Stunden schrittweise reduzieren. Das soll zuerst bei denen geschehen, die durch Schicht- und Wechseldienst am meisten belastet sind.

b. Wie wollen Sie den durch die neuen Urlaubsregelungen geänderten Arbeitsbedingungen im Bereich der Justiz Rechnung tragen?

Aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten wird künftig ein erhöhter Urlaubsgesamtanspruch realisiert werden. Die entsprechende erhöhte Personalausstattung der Justiz ist unumgänglich. Sie setzt jedoch eine exakte Betrachtung und Analyse der Entwicklung der Fallzahlen und eine darauf basierende Betrachtung und Projektion der Personalsituation der jeweiligen Gerichte voraus.

Wahlprüfsteine des Landesverbands Hessen im Deutschen Richterbund

Vorbemerkung:
Mit 70% Zustimmung wurde unsere Initiative zur Einführung einer Schuldenbremse im Jahr 2011 in der Verfassung verankert. Diese Entscheidung der hessischen Bürgerinnen und Bürger hat historische Bedeutung. Die von der CDU geführte Landesregierung nimmt diesen Auftrag sehr ernst und verfolgt einen kontinuierlichen Abbaupfad, der die Nettoneuverschuldung bis spätestens zum Jahr 2020 auf null zurückführt. Dies kommt auch durch die durch Stimmen der CDU-Landtagsfraktion zustande gekommen Landeshaushalte zum Ausdruck. Die CDU Hessen hat sich in Übereinstimmung mit der von ihr getragenen Landtagsfraktion zum Ziel gesetzt, weiterhin wichtige Schwerpunkte im Bereich Bildung und Sicherheit zu setzen. Daher waren die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schuldenbremse erforderlichen Sparanstrengungen im Bereich Recht und Innen deutlich geringer als in den anderen Bereichen.

1. Beabsichtigte Schwerpunkte

Vor der Regierungsübernahme im Jahre 1999 wies Hessen sowohl personell als auch materiell eine beklagenswerte Ausstattung der Justiz auf. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Hessen heute personell wie auch materiell gut aufgestellt. Insbesondere die materielle Ausstattung hat die Leistungsfähigkeit der hessischen Justiz nachhaltig verbessert. Diesen erfolgreichen Weg wollen wir auch in Zukunft weiter fortsetzen. Das Vertrauen in den Justizstandort Hessen ist der wichtigste Punkt zur Wahrung und Stärkung des Justizstandortes Hessen. Dazu tragen in besonderer Weise die Verfahrenszeiten und Verwaltungsabläufe bei. Ein kurzer, schneller und sicherer Draht zu hessischen Gerichten wird weiter ausgebaut. So haben sich beispielsweise die Entwicklungen der Postausgänge im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach an hessischen Gerichten von 2007 bis 2011 nahezu verdreißigfacht. Belastungsspitzen und damit verbundene Verfahrenslaufzeiten haben wir in den letzten Jahren durch eine gezielte Schwerpunktbildung bekämpft. Beispielhaft seien hier nur die Bildung einer Task-Force der Staatsanwaltschaft und die Bildung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstraftaten zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Frankfurt erwähnt. Durch eine flexible Bildung solcher Schwerpunkte und der weiteren Fortentwicklung der Modernisierung der Justiz werden wir weiter zur Stärkung des Justizstandortes Hessen beitragen.

2. Organisation der Justiz

Wir planen den Erhalt einer flächendeckenden Gerichtsstruktur für alle Fachgerichtszweige. Durch die verantwortungsvolle und intelligente Konsolidierung der Strukturen in den letzten Jahren haben wir diese zukunftsfähig für die nächsten Jahre gemacht. Wir werden im Bereich strukturschwacher Gebiete in der nächsten Wahlperiode die Einrichtung von auswärtigen Gerichtstagen anstreben.

3. Personalausstattung der Justiz

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, ist die Verankerung einer Schuldenbremse in der Verfassung auf unsere Initiative mit einem Votum von 70% der Bevölkerung begrüßt worden. Die Einhaltung dieses Ziels folgt daher nicht nur unserer politischen Vorstellung für die Zukunft unseres Landes

sondern auch dem überwältigenden Auftrag der Bevölkerung für unsere Idee. Durch die Schwerpunktbildung in den Bereichen Bildung und Sicherheit waren die Sparvorgaben in diesen Bereichen geringer als in den anderen Bereichen der Landesverwaltung. Mit der bereits im Rahmen des Projekts KuK „Konsolidierung und Kompensation“ eingeleiteten Personalkonsolidierung werden zukunftsfähige Strukturen realisiert. Durch die Bildung entsprechender Schwerpunkte werden wir zukünftigen Verfahrensspitzen begegnen. Bei der Umsetzung der zur Erreichung der Schuldenbremse notwendigen Sparvorgaben darf auch nicht außer Acht gelassen werden, über welchen Personalbestand die hessische Justiz im Vergleich zu rot-grüner Regierungsverantwortung heute verfügt (real besetzte Stelle). Die personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften in Hessen zum Beispiel hat mit über 400 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einen neuen Höchststand erreicht.

4. Situation Amtsgerichte

Die Personalstruktur an den hessischen Gerichten unterliegt einem ständigen Wandel. Die von Ihnen beschriebene Situation werden wir in den fortlaufenden Beurteilungen der Personalstruktur an den Gerichten intensiv prüfen. Der Schaffung weiterer Präsidialgerichte stehen wir hingegen kritisch gegenüber. Berlin bietet für uns bei Haushaltsfragen, zu denen der Bereich der Besoldungsstrukturen auch gerechnet werden kann, grundsätzlich keine Orientierung. Als mit weitem Abstand größtes Nehmerland im Länderfinanzausgleich, erfolgen alle Ausgaben dieses Landes zu nicht unerheblichem Teil zu Lasten der Geberländer Hessen, Bayern und Baden-Württemberg.

5. Besoldung

Mit der zweiten Dienstrechtsmodernisierung haben wir in Hessen einen Gesetzentwurf eingebracht, der zu vielen Verbesserungen im Bereich der Beamten und auch der Richterinnen und Richter beiträgt. Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern, insbesondere rot-grün regierten, haben wir trotz knapper Kassen an dem Zweijahresrhythmus in der R-Besoldung festgehalten. Die richterliche Besoldung steigt damit stärker als die A-Besoldung. An diesem Instrument zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit wollen wir auch zukünftig festhalten. Der Richter soll so weiterhin unabhängiger von möglichen Beförderungsaussichten sein. Einen Wiedereintritt in die Tarifgemeinschaft der Länder befürworten wir nicht. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass insbesondere rot-grün regierte Länder zwar Mitglied der TdL sind, dies jedoch keine Vorteile, sondern Nachteile für ihre Beamten und Richter bringt. Die Regierungskoalition aus CDU und FDP hat beschlossen, die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst im Wesentlichen für die hessischen Beamten und Richter zu übernehmen. Diese Entscheidung wird ausdrücklich von uns mitgetragen. Trotz knapper Kassen sollen Richter und Beamte im Vergleich zu den Angestellten nicht benachteiligt werden. Dies ist zugleich eine Anerkennung des verantwortungsvollen Dienstes unserer Justizbediensteten.

Angesichts der schwierigen Haushaltslage und unsere Entschlossenheit, die Schuldenbremse konsequent umzusetzen, ist allerdings eine Einmalzahlung für die Beamten finanziell nicht darstellbar. In zahlreichen rot-grün regierten Bundesländern, die Mitglied der TdL sind, werden die Beamten und Richter in ihrer Besoldung massiv benachteiligt. Während Rheinland-Pfalz sich auf eine jährliche Besoldungsanpassung von 1% bis zum Jahr 2016 beschränkt, lässt Nordrhein-Westfalen den höheren Dienst sogar komplett leer ausgehen. Verbunden mit einem massiven Stellenabbau verschlechtert sich die Arbeitssituation für die Leistungsträger der öffentlichen Verwaltung in diesen Ländern besonders. Ein solches Sonderopfer verlangen wir unseren Beamten und Richtern nicht ab, sondern stellen sie nahezu gleich mit dem Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst.

Die erste Besoldungssteigerung in Höhe von 2,8 Prozent wird zum 1. Juli 2013 erfolgen. Eine zweite Erhöhung um weitere 2,8 Prozent steht im nächsten Jahr zum 1. April an.

6. Selbstverwaltung der Justiz

Verbesserungsvorschlägen zur Verwaltung der Justiz stehen wir grundsätzlich immer aufgeschlossen gegenüber. Aufgrund der großen Herausforderungen, die regelmäßig an die Justiz gestellt werden, sehen wir aber eine effiziente Justizverwaltung als notwendiges Steuerungsinstrument an. Wie oben bereits ausgeführt, kann vielen Herausforderungen nur durch eine flexible Schwerpunktgestaltung begegnet werden. Diese lässt sich am besten mittels einer effektiven Justizverwaltung gewährleisten. Eine reine Selbstverwaltung würde weder dem richterlichen und staatsanwaltlichen, noch dem nichtrichterlichen Personal eine echte Verbesserung bieten.

7. Mitbestimmung

Die Mitbestimmungsrechte der Richterschaft, die durch die Richterräte und den Präsidialrat ausgeübt werden, gehen schon jetzt in personellen und organisatorischen Fragen weiter als in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Die geltenden Regelungen haben sich aus unserer Sicht bewährt. Eine über das geltende Recht hinausgehende Ausweitung von Mitwirkungsrechten sehen wir daher nicht als erforderlich an.

8. Sicherheit

Die Verbesserung der Sicherung an hessischen Gerichten ist für uns ein wichtiges Anliegen. Daher haben wir dafür gesorgt, dass mit Eingangskontrollen an allen 73 Gerichten in Hessen mehr Sicherheit erreicht wird. Für die Anschaffung von Detektorrahmen und die Beschäftigung von Sicherheitsmitarbeitern, die die Kontrollen vornehmen, haben wir in den Doppelhaushalt 2013/2014 über eine Million Euro an zusätzlichen Mitteln eingestellt.

9. Beihilfe

Derzeit gibt es bei uns keine Überlegungen zur Änderung der Beihilfe für Beamte und Richter.

10. Arbeitszeit und Urlaubsregelungen

Durch die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten haben wir die Arbeitszeit bei den Beamten und Staatsanwälten in vertretbarem Maße flexibilisiert. Als Kehrseite der freien Arbeitszeitgestaltung war diese Regelung auf die Richterinnen und Richter nicht übertragbar. In Bezug auf den von Ihnen angesprochene Urlaubsanspruch werden wir darauf hinwirken, dass die bestehende Urlaubsverordnung geändert und den neuen rechtlichen Vorgaben entsprochen wird. Dabei soll sowohl den Interessen der älteren als auch der jüngeren Arbeitnehmern Rechnung getragen werden. Wir gehen weiterhin davon aus, dass ältere Arbeitnehmer ein gesteigertes Erholungsbedürfnis haben, dass auch Niederschlag in der Zahl der Urlaubstage finden muss. Zugleich wollen wir erreichen, dass jüngere Arbeitnehmer nicht diskriminiert werden. Hierzu werden wir eine Staffelung des Urlaubs anstreben, die diesen Bedürfnissen entspricht. Dabei haben wir auch im Blick, dass Bestandsschutz und ggf. Übergangsvorschriften sinnvoll sein könnten.

CDU Hessen
Frankfurter Straße 6
65189 Wiesbaden

www.cduhessen.de

Wahlprüfsteine Dt. Richterbund LV Hessen

FDP
Fraktion im Hessischen Landtag

1. Beabsichtigte Schwerpunkte:

„Welche Konzepte haben Sie für die nächsten Jahre zur Wahrung und Stärkung des Justizstandortes Hessen?“

Der Justizstandort Hessen ist – u.a. durch den umsichtigen Reformkurs der Landesregierung – für die Zukunft gut aufgestellt. Hessen hat eine moderne und leistungsfähige Justiz.

Die FDP-Fraktion setzt sich für einen kontinuierlichen, weiteren Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs und die damit verbundene Steigerung der Leistungsfähigkeit in der Hessischen Justiz ein.

2. Organisation der Justiz:

„Wie sind Ihre grundsätzlichen Pläne zur Standortpolitik der Justiz in den nächsten Jahren?“

Aufgrund der umgesetzten Strukturmaßnahmen in der auslaufenden Legislaturperiode wurden dauerhaft leistungs- und zukunftsfähige Strukturen geschaffen.

3. Personalausstattung der Justiz:

a. „Wie wollen Sie sicherstellen, dass die Aufgabenzuweisungen an die Justiz und die Mittelzuweisung durch das Land in einem dauerhaft stabilen Gleichgewicht stehen?“

Bereits in der Vergangenheit hat die FDP-Fraktion Wert darauf gelegt, dass Sparbeiträge im Justizhaushalt nicht zulasten der Leistungsfähigkeit gehen dürfen. Statt pauschaler Mittelkürzungen war es der FDP-Fraktion wichtig, dass Einnahmen und Ausgaben auf den Prüfstand gestellt wurden, Synergien genutzt werden und somit bei gleichbleibenden Mittelzuweisungen effizienter gewirtschaftet werden konnte.

Ein Vergleich mit anderen Bundesländern ist nur insoweit sinnvoll, wenn die jeweils zugrundeliegende Haushaltssituation vergleichbar ist. In Bayern ist der Konsolidierungskurs bereits weiter fortgeschritten. Hessen befindet sich bereits auf einem guten Weg.

b. „Sind Sie der Ansicht, dass die Justiz weiterhin einen Beitrag zur Reduzierung der Personalkosten in der öffentlichen Verwaltung zu erbringen hat?“

Grundsätzlich hat die Justiz bereits in den vergangenen Jahren einen erheblichen Sparbeitrag geleistet. Die FDP-Fraktion sieht mit den aktuell diskutierten Personalplanungen die Grenze des Machbaren erreicht.

4. Speziell: Situation der Amtsgerichte:

„Was beabsichtigen Sie zu unternehmen?“

Ein Vergleich der Struktur der Amtsgerichte in einem Stadtstaat wie Berlin mit einem Flächenland wie Hessen ist nur mit Einschränkungen möglich. Durch die Strukturmaßnahmen in der Hessischen Justiz sind leistungs- und zukunftsfähige Einheiten entstanden. Beispielsweise der Amtsgerichtsstandort Hünfeld ist durch die Gerichtsstrukturreform bereits deutlich aufgewertet worden.

5. Besoldung:

a. „Wie ist Ihre Position zur Wiederherstellung der Amtsangemessenheit der Besoldung und Versorgung?“

Die Angemessenheit der Besoldung und Versorgung im Verhältnis zum übertragenen Amt ist für die FDP-Fraktion Grundlage des Bekenntnisses zum Berufsbeamtentum sowie auch zur unabhängigen Richterschaft.

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Unterhalt zu gewähren.

Die FDP-Fraktion geht davon aus, dass die Besoldung und Versorgung - gerade auch im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum, der dem Gesetzgeber bei der Festlegung der Besoldung zusteht – derzeit unter Berücksichtigung der gewährten Zuschläge angemessen ist.

Wir weisen darauf hin, dass im 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz die Erfahrungsstufenintervalle für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwälte abweichend von der Regel weiterhin kürzer gestaltet bleiben und somit in der R-Besoldung ein schnellerer Aufstieg möglich ist.

b. Wie stehen Sie zur Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen R-Besoldung?"

Das Besoldungsrecht ist erst im Rahmen der Föderalismusreform für ihre Bediensteten auf die Länder übergegangen. Eine Rückübertragung auf den Bund erscheint aus Sicht der FDP-Fraktion nicht zielführend.

Eine bundeseinheitliche R-Besoldung erscheint auf den ersten Blick attraktiv, begegnet aber im konkreten Fall teils erheblichen Bedenken, vor allem im Hinblick auf die regional sehr unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in verschiedenen Bundesländern.

c. Wie stehen Sie zur Übernahme der Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst für Richter und Staatsanwälte? Müssen Richter und Staatsanwälte ein Sonderopfer zur Sanierung des Haushalts erbringen?"

Soweit zuvor die Amtsangemessenheit der Besoldung und Versorgung angesprochen wurde, erscheint hier die Verwendung des Begriffs „Sonderopfer" als zumindest systemfremd. Richtig ist, dass eine Orientierung an den wirtschaftlichen Verhältnissen und des allgemeinen Lebensstandards geboten ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Nichtübernahme eines Tarifergebnisses automatisch auch gleich ein „Sonderopfer" darstellen muss.

Die FDP-Fraktion hat sich gegenwärtig für eine 1:1 Übertragung des linearen Tarifergebnisses auch auf die Beamtinnen und Beamten in Hessen – und somit auch auf die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingesetzt. Dabei ist unumgänglich, dass eine anteilige Anrechnung für die Zuführung zur Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2% erfolgt. Die Darstellbarkeit der Einmalzahlung ist mit Rücksicht auf die Haushaltslage leider nicht möglich.

6. Selbstverwaltung in der Justiz:

„Wie stehen Sie zu einem Ausbau der Selbstverwaltungselemente in Gesetzesform?"

Die Frage, wie die dritte Gewalt im Gefüge staatlicher Verantwortlichkeit organisiert wird, ist angesichts der aktuellen Diskussionen um Gerichtsentscheidungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, etc. hochaktuell.

Wir sind nicht der Ansicht, dass ohne einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens eine echte Selbstverwaltung der Justiz erreicht werden kann, die für alle unmittelbar betroffenen Richter und Staatsanwälte, aber auch für den Bürger und die Wirtschaft einen entscheidenden Gewinn darstellt.

Die deutsche Justiz genießt europa- und weltweit einen ausgezeichneten Ruf, auch und gerade im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit! Die Sicherung dieser Unabhängigkeit ist oberstes Ziel. Die FDP-Fraktion bezweifelt, dass eine effektive Interessenvertretung über

einen „Justizverwaltungsrat“ gegenüber einer Landesregierung besser erfolgen kann, als über einen Justizminister.

7. Mitbestimmung:

„Wie ist Ihre Position dazu? Sind Sie bereit, die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiter in der hessischen Justiz (und Verwaltung) wieder zu stärken?“

Beteiligungsrechte der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind für die FDP-Fraktion ein hohes Gut und von zentraler Bedeutung bei der Entscheidungsfindung in der Verwaltung. Eine moderne und zeitgemäße Beteiligung ist der FDP-Landtagsfraktion ein Anliegen. Dabei stehen die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und das Wohl der Beschäftigten gleichermaßen im Fokus der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung.

In Hessen wird dieses Ziel einer wirksamen und effektiven Beteiligung der Beschäftigten in der Hessischen Justiz erfüllt!

8. Sicherheit

„Werden Sie für eine sachliche und personelle Ausstattung an den genannten Gerichten sorgen, die eine lückenlose und für den Bürger zumutbare Einlasskontrolle gewährleistet?“

Die FDP ist sich der Tatsache bewusst, dass die grundsätzliche Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen auch stets Risiken mit sich bringt, die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Gleichwohl wurden auch in der Vergangenheit speziell bei Prozessen mit erhöhtem medialen Interesse und teils auch konkret absehbar erhöhtem Gefahrenpotenzial Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit für alle Beteiligten deutlich erhöhen konnten.

Hessen hat hier mit einer Sicherheitskonzeption bereits erste umfassende Schritte unternommen und wird diesen Weg konsequent weitergehen.

9. Beihilfe

„Beabsichtigt Ihre Partei nach der Wahl Änderungen und Einschränkungen der Beihilfe für Beamte und Richter?“

Die FDP-Fraktion hat im Einvernehmen mit dem Koalitionspartner bereits in dieser Legislaturperiode Abstand davon genommen, die Beihilfeverordnung zum Nachteil der Beamten- und Richterschaft abzuändern. Dies geschah vor allem im Hinblick auf die Einschnitte in den vergangenen Jahren bei der Besoldungsanpassung.

10. Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen:

a. „Beabsichtigen Sie an den geltenden Arbeitszeitregelungen festzuhalten?“

Die FDP-Fraktion hat bereits bei der Einführung der erhöhten Wochenarbeitszeit von 42 Stunden im öffentlichen Dienst ein klares Bekenntnis dafür abgegeben, dass diese Maßnahme als notwendig im Rahmen der Haushaltskonsolidierung betrachtet wird.

Dennoch sind wir uns bewusst, dass ein solcher Beitrag zur Konsolidierung nicht auf unbestimmte Zeit von den Beschäftigten und Bediensteten geleistet werden kann. Vorrangiges Ziel im Interesse kommender Generationen bleibt allerdings weiterhin der strukturelle Ausgleich des Landeshaushaltes.

b. „Wie wollen Sie den durch die neuen Urlaubsregelungen geänderten Arbeitsbedingungen im Bereich der Justiz Rechnung tragen?“

Die FDP-Fraktion ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes eine rechtssichere Lösung der neuen Urlaubsregelung wichtig. Wo notwendig, schließt dies auch die erforderlichen Personalmaßnahmen ein, um einen geordneten Dienstbetrieb zu gewährleisten.

Wahlprüfsteine der SPD

Zu 1.
Welche Konzepte haben Sie für die nächsten Jahre zur Wahrung und Stärkung des Justizstandortes Hessen?

Wir teilen ausdrücklich die von Ihnen und Ihrem Verband beschriebene Bedeutung der Justiz für den Rechtsstaat, die Gesellschaft und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Bundeslandes. Dies entspricht schon seit Langem einem sozialdemokratischen Grundverständnis, das wir in den letzten Jahren im Rahmen unterschiedlichster Diskussionen immer wieder dargestellt haben. Ich darf in diesem Zusammenhang u.a. an die Debatten um die Stelleneinsparungen in der Justiz, die Schließung von Gerichtsstandorten sowie die Zusammenlegungspläne der Landesregierung erinnern, in denen die SPD Fraktion regelmäßig die Interessen der Justiz und ihrer Bediensteten vertreten hat.

Justizpolitik ist damit für uns eine der tragenden Säulen zur Bildung einer liberalen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Gesellschaft geworden. Deren inhaltliche Ausgestaltung und unsere hierzu vorgesehenen konzeptionellen Ansätze ergeben sich im Wesentlichen auch aus der Beantwortung der nachfolgenden von Ihnen aufgeworfenen einzelnen Fragenkomplexe.

Darüber hinaus wollen wir der hessischen Justiz als Struktur- und Wirtschaftsfaktor besondere Aufmerksamkeit widmen. Schon jetzt verfügt der Wirtschaftsstandort Hessen in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten über ein herausgehobenes „know how“ und viel Erfahrung. Dies gilt es weiter auszubauen, indem Hessen und der „Rechtsstandort Rhein-Main“ gemeinsam mit den zu beteiligenden Institutionen und Verbänden national und international sichtbarer und präsenter gemacht wird und geeignete Mechanismen und Systeme zur effektiven Streitbeilegung bereitgestellt und ggf. weiterentwickelt werden. Dies stärkt auch den Justizstandort Hessen.

Weitere justizpolitische Handlungsfelder sind die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die Bekämpfung der Jugendkriminalität, der Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie eine Stärkung des Opferschutzes.

Zu 2.
Wie sind Ihre grundsätzlichen Pläne zur Standortpolitik in den nächsten Jahren?

Auch nach unserer Auffassung hat die Landesregierung durch die umfangreiche Schließung und Zusammenlegung von Gerichten die eigenen politischen Vorgaben ihres Handelns aus ihrem geschlossenen Koalitionsvertrag verletzt und damit die Bevölkerung und die Bediensteten der Justiz massiv getäuscht. Entgegen vorheriger Zusagen wurden nach einer ersten Schließungswelle in der ordentlichen Justiz im Jahr 2010 weitere Gerichtsstandorte verschiedener Gerichtsbarkeiten geschlossen und aus der Fläche verlagert. Dabei wurden gut funktionierende und effizient arbeitende Gerichtseinheiten geschlossen.

Vor diesem Hintergrund werden wir als Landtagsfraktion in Regierungsverantwortung dafür Sorge tragen, dass Gerichte auch in der Zukunft für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar sind und die Justiz in der Fläche präsent bleibt. Desgleichen hat der freie Zugang zur Rechtsgewährung für uns besondere Bedeutung, so dass es den Rechtsuchenden unabhängig von räumlichen Entfernungen weder durch technische Hürden noch aus wirtschaftlichen Gründen erschwert oder unmöglich gemacht werden darf, ihre Rechte geltend zu machen. Hieran müssen sich u.a. Änderungen der Prozess-

kostenhilfe oder der Beratungshilfe ebenso orientieren wie technische Weiterentwicklungen im Rechtsverkehr.

Zu 3.

a) Wie wollen Sie sicherstellen, dass die Aufgabenzuweisungen an die Justiz und die Mittelzuweisung durch das Land in einem dauerhaften stabilen Gleichgewicht stehen?

b) Sind Sie der Ansicht, dass die Justiz weiterhin einen Beitrag zur Reduzierung der Personalkosten in der öffentlichen Verwaltung zu erbringen hat?

Wir sind der Ansicht, dass eine gut und effizient arbeitende Justiz auch personell und sachlich angemessen ausgestattet sein muss, um die an sie gestellten Aufgaben erfüllen zu können.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Stellenabbau der letzten Jahre in der hessischen Justiz nicht nur kritisch betrachtet, sondern durch eigene Anträge zum Landeshaushalt regelmäßig zu verhindern versucht. Dennoch haben CDU und FDP mit ihren parlamentarischen Mehrheiten im Rahmen der „Operation Düstere Zukunft“ seit 2004 über 800 Stellen abgebaut. Nun sollen bis 2016 weitere 350 bis 400 Stellen der Justiz zusätzlich abgebaut werden. Diesen personellen Aderlass halten wir für falsch und wir sehen hierin eine Gefahr für die Qualität des Rechtsstandorts Hessen. Deshalb wird dieser geplante Stellenabbau von einer sozialdemokratisch geführten Landesregierung auch gestoppt werden.

Zu 4.

Was beabsichtigen Sie in Bezug auf die Situation der Amtsgerichte zu unternehmen?

Die SPD-Landtagsfraktion hat in den letzten Jahren immer wieder die Bedeutung der Amtsgerichte für den Anspruch auf Rechtsgewährung und den Erhalt des Rechtsfriedens herausgestellt. Aus diesem Grund ist es sinnvoll und notwendig Wege zu finden, um die Rahmenbedingungen der richterlichen Arbeit bei den Amtsgerichten fortzuentwickeln. Das gemeinsame Ziel muss dabei sein, die Qualität der Rechtsprechung dieser klassischen Eingangsgerichte zu stärken und zu erhalten. Ob dies am ehesten durch gerichtsorganisatorische Strukturveränderungen, die Einrichtung von zusätzlichen Präsidialgerichten und damit u.U. durch die Bildung größerer Gerichte oder durch zusätzliche Beförderungsstellen oder durch Besoldungsveränderungen erreicht werden kann, sind vieldiskutierte Fragen, die erst dann seriös einer Beantwortung zugeführt werden können, wenn man auch die jeweiligen finanzpolitischen Folgen umfassend beurteilen kann. Wir werden uns diesem Anliegen nicht verschließen und im Dialog mit dem Richterbund und den übrigen Richtervertretungen nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten suchen.

Zu 5.

a) Wie ist Ihre Position zur Wiederherstellung der Amtsangemessenheit der Besoldung und Versorgung?

b) Wie stehen Sie zur Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen R-Besoldung?

c) Wie stehen Sie zur Übernahme der Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst für Richter und Staatsanwälte? Müssen Richter und Staatsanwälte ein Sonderopfer für die Sanierung des Haushaltes erbringen?

Die Berechnungen des Richterbundes zur Frage der grundsätzlichen Erhöhung der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten ist nicht neu und auch nicht unumstritten. Die Diskussion wird insbesondere dann nicht leichter, wenn man unabhängig von den Ergebnissen der Föderalismusentscheidungen die Höhe der R-Besoldungs-Gruppen bundeseinheitlich regeln will. Aus unserer Sicht spricht einiges dafür, das Niveau der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in den Bundesländern einheitlich zu regeln.

Denn zu der Gewährung vergleichbarer Lebensumstände gehört auch die Gewährleistung vergleichbarer Rahmenbedingungen für die Justiz.

Zur Übernahme der tariflichen Einkommensentwicklung auf den Beamtenbereich und die diesen insoweit gleichgestellten Landesbediensteten haben wir uns sehr frühzeitig und sehr eindeutig positioniert. Wir halten überhaupt nichts davon, dass hier wieder einmal eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung der Beamten, Richter und Staatsanwälte erfolgen soll. Deswegen haben wir bereits im April die vollumfängliche Übertragung des Tarifergebnisses gefordert und werden dies auch im Rahmen des bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens aufrecht erhalten. Anders als die Landesregierung wollen wir gerade keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der einzelnen Bedienstetengruppen, so dass wir auch Sonderopfer von Richtern und Staatsanwälten für unangemessen halten.

Zu 6.

a) Wie stehen Sie zu einem Ausbau der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Justiz in Gesetzgebungsform?

Der aktuellen Diskussion um die Ausgestaltung der Unabhängigkeit der Justiz haben wir uns in der Vergangenheit immer wieder gestellt und auch einzelne Veranstaltungen dazu durchgeführt. Deshalb wollen wir nach einer erfolgreichen Landtagswahl im September die Möglichkeiten der Stärkung der Unabhängigkeit und Modelle einer selbstverwalteten Justiz prüfen und dabei auch die Anregungen des Richterbundes heranziehen. Dabei kann es nach unserer Auffassung nicht nur um Personalentscheidungen und Budgetfragen gehen, sondern es sind insbesondere auch die Abläufe im Richterwahlausschuss aufzugreifen.

Zu 7.

Wie ist Ihre Position zur Mitbestimmung und sind Sie bereit, die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiter in der hessischen Justiz (und Verwaltung) wieder zu stärken?

Die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag hat sich stets gegen den Abbau von Mitbestimmungsrechten gewandt und gemeinsam mit den Gewerkschaften gegen die Beschneidung der Rechte der Personalvertretungen demonstriert. An dieser Grundposition hat sich bis heute nichts geändert. Wir wollen daher nach einer erfolgreichen Landtagswahl im September dieses Jahres gemeinsam mit den Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes und der einzelnen Fachgruppierungen das Hessische Personalvertretungsrecht zukunftsweisend und europarechtskonform weiterentwickeln und dabei die Rechte der Personalvertretungen wieder stärken. Erforderlich hierfür ist in einem ersten Schritt eine konzeptionelle Diskussion, wie das Gesetz auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts angepasst werden kann und welche berufsspezifischen Besonderheiten im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Gerade letzteres ist für die Justiz und die Arbeit der Richterräte von besonderer Bedeutung.

Zu 8.

Werden Sie für eine sachliche und personelle Ausstattung an den Gerichten sorgen, die eine lückenlose und für den Bürger zumutbare Einlasskontrolle gewährleistet?

Wir teilen die auch vom Richterbund vertretene Auffassung, dass der freie Zutritt zu den Gerichten für Rechtsuchende und die Öffentlichkeit möglich sein muss. In einem demokratischen Rechtsstaat darf sich die Justiz nicht abschotten. Andererseits muss ebenso gewährleistet sein, dass es in den Gerichten nicht zu gewalttägigen Übergriffen auf Prozessbeteiligte oder andere Personen kommt. Dabei kommt den Einlasskontrollen bei den Gerichten besondere Bedeutung zu. Auch wir

sind der Auffassung, dass es zur Erreichung eines optimalen Sicherheitsstandards erforderlich ist, ein ausreichendes Sicherheitskonzept zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu sichern. Dies kann sich nicht nur auf die Anschaffung von technischen Überwachungsgeräten beschränken, sondern muss u.a. auch einen an den Bedürfnissen der gerichtlichen Abläufe vor Ort ausgerichteten Einsatz eigenen Personals oder privater Sicherheitsdienste umfassen.

Zu 9.
Beabsichtigt Ihre Partei nach der Wahl Änderungen und Einschränkungen der Beihilfe für Beamte und Richter?

Entgegen Ihrer Darstellung ist die von Ihnen angesprochene Rücknahme der geplanten Beihilfeänderungen durch die Landesregierung keineswegs erfolgt, weil die Betroffenen seit 2004 bereits zahlreiche Einschnitte und Verschlechterungen hinnehmen mussten.

Zutreffend ist zwar, dass die Beamten, Richter und Staatsanwälte usw. seit 2004 Benachteiligungen und Belastungen im Rahmen der Besoldungsentwicklung, beim Urlaubsgeld und beim Weihnachtsgeld hinnehmen mussten und dass Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen durch massiven Personalabbau hinzu gekommen sind. Zu beachten ist aber vor allem, dass zu Beginn dieser Entwicklung der damalige für den öffentlichen Dienst zuständige Innenminister und heutige Ministerpräsident Bouffier vortrug, dass man - quasi als Teilkompensation - im Gegenzug zu diesen Belastungen großzügigere Beihilferegelungen aufrecht erhalten wolle. Und zu beachten ist auch, dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen von dieser Zusage im letzten Jahr nichts mehr wissen wollten. Vielmehr sollten durch massive Einschnitte bei der Beihilfe die Kosten der Einkommensverbesserungen der Jahre 2011 und 2012 auf Kosten der Bediensteten wieder gegenfinanziert werden. Erst der nachdrückliche gemeinsame Protest der Gewerkschaften und der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag führte dazu, dass die Landesregierung von ihren unsozialen Plänen Abstand und ihren Regelungsentwurf wieder zurückgezogen hat.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen zusagen, dass die SPD-Landtagsfraktion weder solche Verschlechterungen noch vergleichbare Benachteiligungen zu Lasten der Beihilfeberechtigten plant. Andererseits kennen auch Sie die allgemeine Diskussion um die Gesundheitskosten in unserem Land und das von der SPD vertretene Modell einer Bürgerversicherung. Letzeres hat das Ziel, die Solidargemeinschaft zu stärken und auch wieder mehr Gerechtigkeit bei der medizinischen Versorgung in unserer Gesellschaft zu erreichen. Einer solchen Entwicklung wird sich auch eine sozialdemokratisch geführte Landesregierung nicht verschließen, so dass mittelfristig zu prüfen sein wird, wie sich auch in Hessen ein Weg in diese Form der sozialen Gerechtigkeit finden lassen wird. Anders als die derzeitige Landesregierung werden wir dabei allerdings alles zu vermeiden versuchen, was zu sozialen Härten der derzeit Beschäftigten führen würde oder diese unangemessen benachteiligt.

Zu 10.
a) Beabsichtigen Sie an den geltenden Arbeitszeitregelungen festzuhalten ?

b) Wie wollen Sie die durch die neue Urlaubsregelungen geänderten Arbeitsbedingungen im Bereich der Justiz Rechnung tragen?

Die SPD-Landtagsfraktion hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder gegen die Ungleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten sowie der diesen gleichgestellten Bedienstetengruppen gegenüber den Tarifbeschäftigten ausgesprochen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die bereits angesprochene Einkommensentwicklung, sondern insbesondere auch in Bezug auf die aktuelle Wochenarbeitszeit.

Wir halten den von der Landesregierung seit Jahren aufrecht erhaltenen Wortbruch gegenüber den Beamten für nicht hinnehmbar.

Aus diesem Grund wollen wir nicht nur eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten in unserem Land in der nächsten Legislaturperiode erreichen, sondern wir haben schon jetzt im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zum 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz einen Änderungsantrag eingebracht, der bereits in einer ersten Stufe die Wochenarbeitszeit für die Beamtengruppen, die einen so genannten besonders belastenden Dienst ausüben, auf 40 Wochenstunden reduzieren soll.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Neuregelung des Urlaubsumfangs aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts lassen sich seriöserer Weise aus der Opposition heraus zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen treffen. Wie Sie wissen, ist dies ein Regelungskomplex, der nicht losgelöst nur für die Justiz aufzugreifen ist, sondern den gesamten Öffentlichen Dienst betrifft. Von der Landesregierung gibt es hierzu bislang keinerlei Vorlagen über mögliche künftige Regelungen und deren finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen für die Stellenentwicklung in den einzelnen Bereichen des Landesdienstes. Wir stimmen mit Ihnen überein, dass diese Problematik zeitnah zu regeln ist und wir werden dies auch im Fall einer erfolgreichen Landtagswahl spätestens im nächsten Jahr aufgreifen, sobald uns die finanziellen Rahmenbedingungen des Landes konkret bekannt sind.

All dem können Sie entnehmen, dass die SPD konzeptionell und inhaltlich der Justiz und ihren Bediensteten einen besonderen Stellenwert einräumt und die durch die parlamentarische Arbeit der letzten Jahre bestätigte und im Dialog mit dem Richterbund immer wieder vertretene Justizpolitik auch nach einer erfolgreichen Landtagswahl umsetzen wird.

Thorsten Schäfer-Gümbel
Fraktionsvorsitzender

„Der Auschwitzprozess - Sonderzuständigkeit für das ganze Leben“

Interview mit OStA a.D. Gerhard Wiese

Am 17.04.2013 traf unser Redaktionsmitglied Charlotte Rau in Frankfurt auf Herrn OStA a.D. Gerhard Wiese, um mit ihm im Auftrag des Richterbundes ein Interview zu führen. Herr Wiese war Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft beim ersten Auschwitzprozess in Frankfurt 1963-1965. Das einstündige Interview wird nachfolgend in leicht gekürzter Form abgedruckt.

Herr Wiese, Sie waren als Staatsanwalt Sitzungsvertreter bei dem sog. ersten Frankfurter Auschwitzprozess, der von 1963-1965 stattfand. Könnten Sie zunächst etwas zu ihrer beruflichen Vita und ihrer Funktion bei diesem Prozess sagen?

Ich bin im Mai 1960 zur Staatsanwaltschaft gekommen, war zunächst in Hanau und Offenbach und seit Februar 1961 in Frankfurt, wo ich ein allgemeines Buchstabendezernat übernommen habe. Nach Rückkehr aus dem Sommerurlaub 1962 eröffnete mir der Behördenleiter, dass er mich als dritten Mann neben Joachim Kügler und Georg Friedrich Vogel zu dem Auschwitz-Komplex geben will. Ich bin dann also in die politische Abteilung umgewechselt und habe dort die Anklageschrift gegen Wilhelm Boger und Oswald Kaduk gefertigt. Vorangegangen war die damals noch übliche gerichtliche Voruntersuchung, geleitet von Herrn Dr. Düx, der das schnell und zügig in 1¼ Jahr durchgezogen hat. Im Herbst 1962 konnten wir uns dann an die Anklage setzen, die dann im April 1963 fertiggestellt wurde. Die Anklageschrift umfasste etwa 700 Seiten. Nun darf man sich das nicht so vorstellen, wie die Dinge heute laufen. Es gab damals keine Computer und Drucker, wie wir sie heute haben. Es musste also alles mit der Maschine geschrieben werden auf Matrizen. Die Matrize wurde dann abgedreht, das war umständlich. Das ganze musste ja auch sehr zahlreich sein, die Anklageschrift war ja nicht nur für das Gericht, sondern für die Angeklagten und ihre Verteidiger, so dass die Matrizen teilweise zweimal gezogen wurden. Die Zusammensetzung der Anklageschrift geschah auch nicht durch irgendeinen Sortierer, sondern musste mit der Hand gemacht werden. Wir gingen damals zu viert um einen großen Tisch herum und setzten die Anklageschrift Block für Block zusammen.

Wir hatten die Anklageschrift inhaltlich aufgeteilt. Der Kollege Kügler hatte hauptsächlich die Ärzte und Sanitäter, der Kollege Vogel die politische Abteilung und Lagerführung. Weil Boger und Kaduk aus dem ganzen Komplex durch Exzesstaten herausragten, bot es sich an, dass diesen Teil ein weiterer Sachbearbeiter unabhängig von den beiden anderen machte, das war dann ich. Die Akten mussten vervielfältigt werden. Wir hatten zum Stand der Anklageerhebung 75 Bände Akten, Duploakten für das Gericht, die Angeklagten, die Verteidiger. Die Akten wurden Blatt für Blatt fotografiert und die Bilder über die Lichtbildstellen des Landes verteilt, und die haben dann die entsprechenden Abzüge gemacht, und dann wurde das wieder zusammengesetzt. Das nur illustrandi causa. Mit den technischen Möglichkeiten heute wäre das einfacher. Unsere „Datenbank“ waren Dateikarten in einem großen Karteischrank. Der steht heute als Museumsstück im Fritz Bauer Institut.

Die Eröffnungskammer, die 3. Strafkammer, hat dann den Eröffnungsbeschluss gemacht. Damals war es ja noch so, dass der Vorsitzende für die einzelnen Schwurgerichtsperioden vom Oberlandesgericht bestimmt wurde und die Beisitzer durch das Landgericht.

Wie war das Gericht zusammengesetzt?

Es gab in der damaligen Besetzung des Schwurgerichts einen Vorsitzenden, zwei Beisitzer und sechs Geschworene. Es waren damals noch zwei Ersatzrichter dabei und auch Ersatzgeschworene sowie vier Staatsanwälte.

Das Oberlandesgericht hatte zunächst den Landgerichtsdirektor Forester als Vorsitzenden vorgesehen und als Ersatzmann Landgerichtsdirektor Hans Hofmeyer. Forester war Verfolgter und hat sich selbst für befangen erklärt, sodass Hofmeyer dann den Vorsitz übernahm. Der Eröffnungsbeschluss erging und der erste Verhandlungstag musste noch im Jahr 1963 bestimmt werden, das war dann der 20.12.1963. Deswegen haben wir in diesem Jahr 50-jähriges „Jubiläum".

Wie kam es, dass in Frankfurt verhandelt wurde?

Das Verfahren ist ja wie bekannt von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer nach Frankfurt geholt worden. Ursprünglich nahm es seinen Anfang bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, und zwar hervorgegangen durch die Anzeige eines Häftlings, Adolf Rögner, der im Gefängnis Bruchsal einsaß und den späteren Angeklagten Boger anzeigte. Es kam eine weitere Anzeige vom Internationalen Auschwitz-Komitee aus Wien, von dessen Generalsekretär Hermann Langbein. Die dritte Quelle waren dann Papiere vom SS- und Polizeigericht Breslau, die ein Häftling aus Breslau mitgenommen hatte. Diese Papiere gaben Hinweise auf Todesermittlungen in Auschwitz. Dieser frühere Häftling übergab die Papiere einem Frankfurter Journalisten, Thomas Gnielka, der sie an Bauer gab. Der sah dann die Möglichkeit, das Verfahren nach Frankfurt zu holen. Er beantragte dann nach § 13a StPO Gerichtsstandsbestimmung, und der BGH bestimmte Frankfurt. Dass diese Aktion von Herrn Bauer beim Landgericht in Frankfurt nicht unbedingt auf Wohlwollen stieß, mag aus Sicht eines Präsidenten verständlich sein. Wer hat schon ein so großes Verfahren in seinem Gericht. Es kamen Vorschläge, dass die Sache doch zu teilen sei, in Gruppen- oder sogar in Einzelverfahren. Aber darauf ist dann letztlich nicht eingegangen worden. Die Anklageschrift umfasst einen Querschnitt durch das ganze Lager, vom Kommandanten angefangen bis zum Häftlingskapo.

Wie viele Personen wurden angeklagt und verurteilt? Nach welchen Kriterien wurde die Anklageschrift erarbeitet?

Es waren ursprünglich 24 Angeklagte, gegen die ermittelt wurde, die Anklage wurde dann gegen 22 Angeklagte erhoben, um eben diesen Lagerquerschnitt zu bekommen. Das Urteil ist dann gegen 20 Angeklagte ergangen, der eine etwa ist zuvor dauerhaft wegen Krankheit ausgeschieden. Das Urteil wurde dann vom BGH mit Ausnahme eines Angeklagten bestätigt. Nur das Urteil gegen den Arzt Dr. Lucas wurde vom BGH aufgehoben und zur Neuverhandlung zurückverwiesen. Das Verfahren endete dann mit einem Freispruch für Lucas. Namensträger des Verfahrens war ursprünglich Richard Baer, der letzte Lagerkommandant. Er war aber herzkrank und ist im Sommer, am 17.06.1963, in der U-Haft verstorben. Dabei habe ich ihn – ich hatte Bereitschaftsdienst – das erste und letzte Mal gesehen. Letztlich wurde Namensträger des Verfahrens dann Robert Mulka, der als Adjutant des Lagerkommandanten von den verbliebenen Angeklagten Ranghöchste.

Die Verteidiger haben zum Teil mehrere der 22 Angeklagten vertreten. Als Nebenklagevertreter meldeten sich Rechtsanwalt Ormond und sein Sozius Rechtsanwalt Raabe, und für die Nebenkläger aus der DDR meldete sich Rechtsanwalt Kaul aus Ostberlin. Alle haben mehrere Nebenkläger vertreten.

Wie genau ist versucht worden, einen Querschnitt durch die Lagerstruktur von Auschwitz im Prozess abzubilden?

Wir haben versucht, einen Querschnitt zu schaffen, und haben einen Kommandanten als Namensträger eingesetzt, seinen Adjutanten, Lagerführer, die Ärztegruppe, die Gehilfen der Ärzte, die sog. Sanitätsdienstgrade, die politische Abteilung, relativ stark vertreten, dann Häftlingskapos. Jede Baracke hatte quasi einen SS-Mann als „Chef", daneben stand der sog. Häftlingskapo, der für den Block dem SS-Mann gegenüber verantwortlich war. Ich denke, das vermittelte auch einen guten Eindruck von der Hierarchie des Lagers.

1945/46 standen in Polen schon über 300 Angehörige der SS von Auschwitz vor Gericht, darunter auch der Kommandant Rudolf Höß, der mit 36 anderen hingerichtet wurde. Auch in den Verfahren der US-Militärgerichte und der englischen Militärgerichte, Bergen-Belsen beispielsweise, waren immer wieder SS-Leute dabei, die vorher in Auschwitz gewesen waren. Man muss insofern die Versetzungen der SS-Leute bedenken. Insgesamt war schon eine relativ große Anzahl von SS-Leuten, die auch zeitweise in Auschwitz waren, zur Rechenschaft gezogen worden, bevor wir in Frankfurt angefangen haben.

Wie wurde die Raumfrage auch im Hinblick auf die Öffentlichkeit gelöst?

Es stand von vorneherein fest, dass bei dieser Anzahl von Angeklagten und Verteidigern der sog. alte Schwurgerichtssaal im Gebäude A nicht ausreichen würde. Es gab Verhandlungen über diesen oder jenen Saal. Dann hat aber die Stadt Frankfurt ihren Sitzungssaal im Römer zur Verfügung gestellt, und wir haben dort etwa drei Monate lang das Gastrecht genossen. Das Bürgerhaus Gallus, das bei Anklageerhebung im Bau oder fast fertig war, war inzwischen für Gerichtszwecke entsprechend fertiggestellt worden, sodass wir – ich meine im April 1964 – dann dorthin in die Frankenallee umgezogen sind.[1] In den großen Saal des Bürgerhauses, der auch heute noch da ist, wurden entsprechende Sitzreihen eingebaut für Angeklagte, Verteidiger, Staatsanwaltschaft; vorne auf der „Bühne" das Gericht und darunter die Ergänzungsrichter und Ergänzungsgeschworenen. Etwas theatralisch, aber anders ließ sich das nicht machen.

Herr Hofmeyer hat im überfüllten Plenarsaal am 20.12.1963 die Hauptverhandlung eröffnet. Es gab da natürlich ein bisschen Geplänkel über Nebenklägervertreter und so weiter, was zu einem so großen Verfahren dazu gehört. Aber das Interesse von Presse, Rundfunk und Fernsehen war natürlich sehr groß. Die Sitzung begann mit verschiedenen Anträgen der Verteidigung. Die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses erfolgte am 3. Verhandlungstag,dann wurden die Angeklagten zur Person vernommen und das Procedere nahm seinen üblichen Lauf.

Bauer hatte angeregt, Gutachter zu bestellen, die über das NS-Reich, die Justiz in der NS-Zeit usw. Grundlagen schildern sollten. Wir haben dann Anfang Januar als präsente Gutachter vier Herren vom Institut für Zeitgeschichte (Krausnick, Buchheim, Broszat) und der Universität Bonn (Jacobsen) dem Gericht dargeboten die entsprechend ihrer Vorkenntnisse die Dinge darstellten, wie sie sich im Dritten Reich abgespielt haben, insbesondere auch im Reichssicherheitshauptamt. Man muss davon ausgehen, dass die Geschworenen und auch andere Beteiligte mit Sicherheit keine große Kenntnis davon hatten, wie der Aufbau und die Befehlswege waren. Deswegen fanden wir das sehr gut, dass diese Dinge an den Anfang gestellt wurden.

---

1 *Im Bürgerhaus Saalbau Gallus in der Frankenallee 111 in Frankfurt ist eine Dauerinstallation von Michael Sander zu sehen, eingerichtet zum 30. Jahrestag des Auschwitzprozesses 1993. Im Foyer können mit einer Medieninstallation die Aussagen der damaligen Zeugen gehört werden.*

War das Interesse der Öffentlichkeit während der gesamten Prozessdauer gleichbleibend hoch?

Die Zuschauertribüne war immer gut besetzt, das Interesse war groß. Es überrascht mich immer wieder, wenn ich jetzt in Biographien lese, dass der und der Schriftsteller mit seiner Klasse oder später auch als Erwachsener mal ein, zwei Tage im Auschwitz-Prozess zugehört hat. Es sind auch häufig Schulklassen herangeführt worden. Es ist in so einem Verfahren eben schwierig. Es gab auch Tage, an denen wir verlesen haben. Ein Zuhörer hat dann weniger davon.

Wie wurde der Transport der Angeklagten zum Sitzungssaal im Haus Gallus bewerkstelligt?

Die Angeklagten waren in der Untersuchungshaft Preungesheim untergebracht und wurden mit Polizeiwagen, zwei Wagen für die Angeklagten und zwei für die Polizeibegleitung, über Hügelstraße/Eschersheimer Landstraße zum Gallushaus gebracht. Das Mittagessen kam aus Preungesheim. Zum Teil waren die Angeklagten ja auch auf freiem Fuß, es waren nicht alle in Haft. Das verlief eigentlich reibungslos, es gab keine Beanstandungen.

Gab es von Seiten der Angeklagten in irgendeiner Weise eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgeworfenen Taten, ein Schuldeingeständnis, Bedauern oder eine Entschuldigung?

Eine Auseinandersetzung in dem Sinne gab es nicht. Sie haben die Vorwürfe bestritten. Mulka war ja dann als Adjutant Namensträger des Verfahrens geworden. Er bestritt ganz energisch, mit irgendwelchen Dingen zu tun gehabt zu haben. Als ihm dann Fahrbefehle mit seiner Unterschrift für die Abholung von Zyklon B vorgelegt wurden, sagte er, das sei reine Routine gewesen, darüber habe er sich keine Gedanken gemacht. Die anderen Angeklagten haben die Vorwürfe immer wieder bestritten.

Wie sind die Zeugenvernehmungen verlaufen?

Dann begann die erste Zeugenvernehmung. Das war für alle Beteiligten – von den Angeklagten einmal abgesehen – doch sehr beeindruckend. Der erste Zeuge war ein Arzt aus Wien. Eine der eindrücklichsten Vernehmungen war die eines Arztes aus Israel (Mauritius Berner, 78.Verhandlungstag), der bei der Ankunft an der Rampe von seiner Familie getrennt wurde. Die Frau mit Zwillingen zu den Frauen und Kindern, er zu den Männern. Er kam ins Lager als Häftlingsarzt und die Frau und die Zwillinge wurden vergast. Da war im Gerichtssaal zum ersten Mal zu spüren, was sich eigentlich hinter dem Namen Auschwitz verborgen hat.

Mit dieser und den nachfolgenden Aussagen der früheren Häftlinge wurde das ganze furchtbare, kaum fassbare und unmenschliche Geschehen (Rampe, Vergasung, Bunker, Boger-Schaukel, tödliche Phenolspritze, Erschießungen an der „Schwarzen Wand“ usw.) wieder sichtbar und allen Beteiligten nachdrücklich und eindrucksvoll vor Augen geführt.

Es wurden insgesamt 360 Zeugen vernommen in ca. 18 Monaten.Wir haben während der Zeugenvernehmung ein Tonband mitlaufen lassen. Die erste Frage war immer, ob die Zeugen damit einverstanden sind, dass die Vernehmung zur Unterstützung des Gedächtnisses des Gerichts aufgezeichnet wird.

Wir hatten zwei sehr gute Dolmetscher: die Frau Kapkajew für Polnisch und Russisch. Das war eine tolle Frau, die nicht nur mechanisch übersetzt hat, sondern in dem Tonfall des Zeugen geantwortet hat. Das andere war der Herr Schuh für Englisch, der das auch ganz toll gemacht hat. Das war uns eine große Hilfe. Der tschechische Dolmetscher war nicht so beglückend.

Kamen die Zeugen nach Frankfurt?

Großteils ja. Die Zeugen sind, soweit sie reisen konnten und durften, alle gekommen.

Aus Mexiko, Südafrika, Polen, Frankreich, von überall. Das war auch im zweiten Verfahren noch so. Aber es gab dann später, das haben meine Kollegen Klein und Hess gemacht, Verfahren gegen einzelne Angeklagte, da kamen die Zeugen dann kaum noch. Das Gericht hat damals viele Dienstreisen machen müssen.

Die Zeugen, die ankamen, kannten Frankfurt nicht und waren der Landessprache – wenn überhaupt – nicht gut mächtig. Das Rote Kreuz und eine Gruppe um Frau Bonhoeffer und Frau Wirth aus Kronberg haben sich der Zeugen angenommen. Sie haben die Zeugen vom Flughafen oder der Bahn abgeholt, sie ins Hotel gebracht. Die Stadt Frankfurt hat ihnen Freikarten für Zoo und Theater und so etwas gegeben. Das lief anfangs etwas holperig, hat sich dann aber gut eingespielt.

Die Ladung der ausländischen Zeugen war schwierig. Sie erfolgte entweder über den großen Dienstweg über das Bundesjustizministerium oder den kleinen Dienstweg direkt nach Österreich oder so. Da hat mir die Lufthansa sehr geholfen. Es gab die sog. Rufpassage. Wenn ein bestimmter Zeuge etwa aus Mexiko an einem bestimmten Verhandlungstag benötigt wurde, hat die Lufthansa von sich aus Kontakt mit dem Zeugen im Heimatland aufgenommen und die Ankunftszeit des Zeugen dann mir mitgeteilt. Ich konnte dann die Helferinnen verständigen, damit die Zeugen vom Flughafen abgeholt wurden. Auf offiziellem Wege wäre das kaum so möglich gewesen.

Dann gab es aber einige polnische Zeugen und Zeugen aus der DDR, die nicht kommen konnten oder – wie wir nach dem Mauerfall erfahren haben – nicht kommen durften. Herr Vogel und ich sind dann nochmals zu kommissarischen Vernehmungen zu den zuständigen polnischen Gerichten gefahren und haben die Zeugen dort vernehmen lassen. Dann sind Herr Kügler und ich nach Ostberlin. Das wurde auch über Bauer geregelt. Wir haben dort beim Stadtgericht die Leute vernehmen lassen.

Die Zeugenaussagen gingen weiter über das ganze Jahr, und dann tauchte plötzlich der Antrag auf Ortsbesichtigung auf.

Wie ist die Ortsbesichtigung von Auschwitz organisiert und durchgeführt worden?

Zunächst ist zwischen dem Nebenklagevertreter Ormond und den polnischen Behörden schon einmal vorgefühlt worden. Die polnischen Behörden waren sofort einverstanden. Das Auswärtige Amt hatte etwas Bedenken, weil zwischen Polen und der Bundesrepublik zu der Zeit keine diplomatischen Beziehungen bestanden. Es gab nur eine polnische Militärmission in Berlin. Aber wo ein Wille ist, ist ein Weg. Ein Bevollmächtigter des polnischen Justizministers, Prof. Jan Sehn aus Krakau, hat dann mit Hofmeyer ein entsprechendes Vertragswerk ausgearbeitet mit freiem Geleit und Zusicherung aller Hilfen usw. Dann war es soweit, dass das Gericht den Beschluss fasste, die Ortsbesichtigung solle stattfinden. Der beisitzende Richter Amtsgerichtsrat Hotz wurde als beauftragter Richter für diese Ortsbesichtigung eingesetzt. Es kamen drei Staatsanwälte mit, die Nebenklagevertreter Ormond und Kaul, von den Angeklagten nur der Dr. Lucas, einige Verteidiger und eine große Schar von Presseleuten und Journalisten.

Darf ich aus aktuellem Anlass fragen, wie die Journalisten ausgewählt wurden?

Da wurde nichts ausgewählt. Wer wollte, konnte mitfliegen. Eine Flugverbindung nach Warschau gab es nicht. Wir hatten die Möglichkeit, über Kopenhagen oder Wien zu fliegen. Wir entschieden uns für den Weg über Wien mit Umsteigen nach Warschau und mit Bussen weiter nach Krakau. Als wir von Frankfurt aus nach Wien starten wollten, herrschte Nebel. Die Linienmaschine der österreichischen Fluggesellschaft, die uns

aufnehmen sollte, konnte nicht in Frankfurt landen. Da es damals aber nur möglich war, für 10 Tage die Hauptverhandlung zu unterbrechen, und das auch nur einmalig, mussten wir sehen, dass wir schnellstmöglich weiterkommen. Deshalb sind wir also mit Bussen nach Stuttgart gefahren und die Maschine konnte dort zwischenlanden, uns aufnehmen und dann nach Wien weiterfliegen. Wir kamen in später Nacht an, der Anschluss nach Warschau war nicht mehr da. Wir übernachteten, der nächste Tag war ein Sonntag ohne reguläre Flugverbindung nach Warschau. Ich musste die Organisation der Fahrt ein bisschen übernehmen und habe mich mit Hotz und dem Bezirksleiter der Fluggesellschaft beraten, der uns eine Sondermaschine zur Verfügung stellte unter Verrechnung der Flugscheine und Zahlung von DM 10.000,-. Das haben wir gemacht und sind bei strahlendem Sonnenschein nach Warschau geflogen, dort von Prof. Sehn in Empfang genommen, mit Bussen nach Krakau gefahren und in Hotels untergebracht worden. Am nächsten Morgen Punkt sieben war Abfahrt, denn wir mussten bis zum Lager Auschwitz noch ca. 40 km fahren. Das klappte auch jeden Morgen pünktlich. Im Lager selbst war so eine Art Verhandlungsraum eingerichtet worden mit grüner Filzdecke und so. Prof. Sehn begrüßte uns offiziell auf polnisch und deutsch und sagte; „Herr Hotz, walten Sie Ihres Amtes." Dann haben wir also das gemacht, was gemacht werden musste: Hörproben, Messungen, was kann man sehen, was kann man nicht sehen, kann man durch dieses Fenster im Block auf die Schwarze Wand schauen usw. Das lief problemlos, und wir waren in der Zeit gut voran gekommen. Dann ging es zurück nach Frankfurt. Aber in Frankfurt konnten wir nicht landen. Wir flogen weiter nach Köln und von dort zurück nach Frankfurt. Die Ergebnisse der Ortsbesichtigung sind dann in der Hauptverhandlung verlesen worden und Gegenstand von Diskussionen gewesen.

Wie sind die Plädoyers der Staatsanwaltschaft abgelaufen?

Dann kam ein „Knaller": Bauer bestand darauf, dass wir davon ausgehen sollten, dass das ganze eine einheitliche Handlung ist. Die Angeklagten waren im KZ Auschwitz, das insgesamt geschlossen für die Vernichtung von Juden bestimmt war, an irgendeiner Stelle als Rädchen tätig, egal, ob sie aktiv gegen Häftlinge vorgegangen sind oder in der Schreibstube waren. Also: einheitliche Handlung, das habe ich beantragt. Das Gericht war nicht erfreut, denn unsere Plädoyers wurden dadurch etwas einfacher im Begriff für die Beihilfe. Wir haben also gesagt, die Angeklagten waren alle Mittäter und nicht Gehilfen – lebenslang.

Das grundlegende Plädoyer über die allgemeinen Voraussetzungen und geschichtlichen Fakten hat Abteilungsleiter Dr. Hanns Großmann gehalten. Wir anderen drei Kollegen haben dann jeweils für unseren Bereich plädiert, der Kollege Kügler für den Adjutanten und weitgehend für Ärzte und Sanitätsdienstgrade, der Kollege Vogel für die politische Abteilung und die Lagerführung und ich für meine Kandidaten Boger und Kaduk. Mein Plädoyer ist leider verschollen, ich weiß nicht, wo es geblieben ist. Von der FAZ war der Journalist Bernd Naumann beim Prozess immer da, der hat auch ein gutes Buch darüber geschrieben. Jedes Mal im Hauptteil war ein Bericht von einem der drei Sitzungstage in der Woche. Dann hat er das zusammengefasst und mir die Druckfahnen zum Korrekturlesen gegeben. Das habe ich im Urlaub gemacht. Das Buch gibt eigentlich den schnellsten und besten Überblick. Es gibt aber viel Literatur über den Auschwitz-Prozess.

Ich selbst war eigentlich bei jedem Verhandlungstag des ersten Auschwitz-Prozesses anwesend. Ich war lediglich nach Schluss der Plädoyers im Urlaub. Ich war in Schönau im damaligen Ferienhotel des Landes Hessen.

Zur Urteilsverkündung hat mich dann – man höre und staune – der Dienstwagen abgeholt und danach auch wieder zurückgefahren.

Wie ist die Urteilsverkündung verlaufen?

An zwei Tagen im August 1965 kam dann die Urteilsverkündung.[2] Ich ziehe im Geiste immer noch den Hut, wie Hofmeyer dies vorgetragen hat und selbst streckenweise bei Wiederholung der bösen Geschehnisse um Fassung gerungen hat. Dann ging der Herr Vogel nach Darmstadt zurück, der Kollege Kügler wurde Rechtsanwalt und der Wiese blieb auf Auschwitz sitzen.

Es kam dann das schriftliche Urteil, das hat der Herr Perseke gemacht. Der hatte alles mitstenographiert und an den sitzungsfreien Tagen sofort diktiert und in relativ kurzer Zeit dann das Urteil von fast 900 Seiten fertiggestellt.

Das Urteil war fertig und ich musste die Gegenerklärung zu den Revisionsschriften der Verteidigung – zwei Leitzordner – machen sowie unsere Revisionsbegründung. Das ganze ging dann nach Karlsruhe an den 2. Strafsenat des BGH. Ich habe die Akten selbst runtergebracht und mit dem Berichterstatter Kirchhoff gesprochen und dem Bundesanwalt Lange, der unsere Auffassung in seinem Schlussvortrag, wenn auch mit leichten Fragezeichen, übernahm. Ich war bei der Revisionssitzung auch anwesend.

Waren Sie auch bei den anderen Auschwitz-Prozessen in Frankfurt noch beteiligt?

Bei zwei weiteren Verfahren, ja. Im Dezember 1965 haben wir ein Verfahren gegen drei weitere Angeklagte begonnen, die eigentlich zum großen Verfahren mit dazu gehören sollten, wo aber die Eröffnungskammer gesagt hatte, das ginge nicht, das sei zuviel. Dann war ich eineinhalb Jahre später bei dem sog. Verfahren „Skelettsammlung Reichsuniversität Straßburg“ dabei. Die Reichsuniversität Straßburg wollte eine Skelettsammlung aufbauen und hat dazu einen Beauftragten in das KZ Auschwitz geschickt. Dieser hat Häftlinge ausgesucht, die typisch für die Sammlung sein sollten. Diese Häftlinge wurden dann nach Straßburg überführt, kamen dort in das KZ Natzweiler und sind dort vergast worden. Die Leichen kamen in die Anatomie der Universität Straßburg. Dort sind sie in Formalin liegend von den Amerikanern vorgefunden worden, als Straßburg von den Amerikanern besetzt wurde. Die Hauptverantwortlichen sind im Nürnberger Ärzteprozess angeklagt und verurteilt worden. Wir hatten praktisch nur eine kleine Nachlese von am Rande Mitbeteiligten. Die Hauptarbeit war aber von den Militärgerichten schon geleistet worden.

Als unser Urteil im August 1965 gesprochen war, verhafteten die DDR-Behörden den KZ-Arzt Dr. Fischer. Er war Lagerarzt für das Nebenlager Buna/Monowitz, wo die IG-Farben ein Buna-Werk errichteten und die Arbeitskräfte aus dem Häftlingslager Auschwitz bezogen. Herr Fischer war nach dem Kriege Arzt in der Gegend von Fürstenwalde bei Berlin, beliebt bei seinen Patienten. Er hatte Verwandte im Westen und ist öfters hin und her gefahren und fiel dadurch der Stasi auf. Er fuhr Mercedes. Die beobachteten ihn, dann stellte man nach Recherchen fest, das ist ja derjenige welcher. Sie haben ihn aber nicht gleich verhaftet, sondern haben ihn in Reserve gehalten, bis wir fertig waren. Wir hätten ihn gern als Zeugen gehabt. Wir haben ihn erst in späteren Verfahren in Berlin vernehmen lassen können. Er ist angeklagt worden vor dem Obersten Gericht der DDR. Bauer wollte, dass ein Beobachter diesen Prozess verfolgt und hat mich rübergeschickt. Ich war also für 14 Tage drüben. Mein Vater lebte damals noch in Schlachtensee. Ich habe bei ihm übernachtet und bin dann morgens mit dem frühen Zug zum Gericht gefahren. Die letzten Tage habe

2 Urteil vom 19./20. August 1965, Az. 4 Ks 2/63. Das Urteil ist abrufbar unter http://www.holocaust.history.org/german-trials/auschwitz-urteil.shtml (Stand: 20.04.2013).

ich dann auch in Ostberlin übernachtet. Dann war der Prozess zu Ende. Fischer ist zum Tode verurteilt worden. Nach der Urteilsverkündung habe ich noch mit den Staatsanwälten aus Prag und Warschau zusammen gesessen, dann war es nach 24 Uhr und ich wollte nach Hause. Ich wurde dann mit meinem Köfferchen nachts über die Sandkrugbrücke in den Westen geschickt. Ich marschierte durch die hellerleuchtete östliche Grenzstelle, von vielen unsichtbaren Augen beobachtet. Drüben auf der anderen Seite wurde ich erstaunt gefragt, wo ich denn herkomme. Die Gegend war damals noch vollkommen zerstört, es gab auch noch keinen Bahnhof, und nach langer Suche bin ich dann mit dem Taxi nach Schlachtensee rausgefahren.

Inwieweit ist der Auschwitz-Prozess noch heute für Sie ein Thema?

Ich werde diesen Auschwitz-Prozess bestimmt nicht mehr los. Erstens bin ich jetzt der einzige Überlebende von den Gerichtspersonen einschließlich Geschworenen und Staatsanwälten. Ich wohne in Frankfurt. Das Fritz Bauer Institut ist im IG-Farben-Haus. Ich bin seit vielen Jahren Gasthörer. Für den Herrn Renz, den Archivleiter, bin ich immer greifbar. Wenn Anfragen kommen, geht das über ihn direkt an mich. Heute sollte ich zum Beispiel eine Anfrage aus Berlin bearbeiten, Bauer habe einen Mitarbeiter beschäftigt, der mit dem Sohn von Hilde Benjamin in eine Schule gegangen sei. Dazu konnte ich dann aber nichts sagen. Auf was die Leute alles kommen. Ich habe aber praktisch eine lebenslange Sonderzuständigkeit für diesen Themenkomplex. Oft werde ich auch von Studenten oder Doktoranden angesprochen, die Fragen haben. Professoren melden sich bei mir nicht. In Abständen kommen solche Anfragen und Nachfragen immer wieder. Jetzt, im Hinblick auf das „Jubiläum“, hat der Hessische Rundfunk einen neuen Film gemacht. Er hatte ja 1993, als ich in den Ruhestand ging, einen Dreiteiler gemacht über das Auschwitz-Verfahren. Da haben sie mich zwar lange dazu gehört, aber nichts übernommen. Das war wohl in schwarz-weiß und nicht in Farbe gedreht worden. Die beiden Regisseure haben dann den Auftrag bekommen, einen Dreiviertelstunden-Film zu machen, der ins Hauptprogramm sollte. Die haben mich vor Weihnachten dann hier wieder kräftig vernommen – diesmal in Farbe. Das wird wohl später ausgestrahlt.

Wie verlief Ihr beruflicher Werdegang nach dem Auschwitz-Prozess?

Nach den Auschwitz-Verfahren war ich nicht dauerhaft in der politischen Abteilung tätig. Dort war ich insgesamt etwa sieben Jahre. Dann wurde ich Abteilungsleiter, Herr Köhler war einer meiner ersten Auszubildenden. Dann rutschte ich ganz langsam als AL I in die Verwaltung, Dienstaufsichtsbeschwerden und was da alles so dranhing. Dann gab es eine Wahl in Hessen und der Generalstaatsanwalt Kulenkampff war von der SPD, und da musste ein neuer kommen. Das war mein Chef, der Behördenleiter Frankfurt Dr. Schaefer, der ging nach oben. Dann kam ein neuer Chef aus dem Hause und ich wurde für die drei letzten Jahre zum Vize. Ein Knochenjob, das sagt eigentlich jeder. 115 Staatsanwälte und das Folgepersonal bei Lust und Laune halten. Aber heute läuft das etwas anders. Heute ist fast keiner mehr da, der mich noch kennt, nur noch die Leute vom Folgepersonal. Im September sind es 20 Jahre, dass ich pensioniert bin, das kann ich gar nicht fassen.

Anfeindungen für meine Tätigkeit bei den Auschwitz-Prozessen habe ich nie erfahren. Ich träume aber bis heute mindestens dreimal in der Woche von der Behörde, das lässt mich irgendwie nicht los. Von den Auschwitz-Prozessen träume ich nicht.

Herr Wiese, herzlichen Dank für das interessante Gespräch.

Ausgewählte Medien zum Frankfurter Auschwitzprozess (1963-1965)[3]

Auschwitz-Prozeß 4 Ks 2/63 Frankfurt am Main. Hrsg. von Irmtrud Wojak im Auftrag des Fritz Bauer Instituts. Köln: Snoeck Verlag, 2004. (Ausstellungskatalog)

Friedrich-Martin Balzer, Werner Renz (Hrsg.): Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965). Bonn: Pahl-Rugenstein Verlag, 2004.

Bernd Naumann: Bericht über die Strafsache Mulka u.a. vor dem Schwurgericht Frankfurt.

Mit einem Nachwort von Marcel Atze und einem Text von Hannah Arendt.

Berlin: Philo Verlagsgesellschaft, 2004.

Der Auschwitz-Prozeß. Tonbandmitschnitte, Protokolle und Dokumente. DVD-ROM.

Hrsg. vom Fritz Bauer Institut und dem Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau. Berlin: Directmedia Publishing GmbH, 2005, 3. Aufl., Berlin 2007, zeno.org, Bd. 007.

DER FRANKFURTER AUSCHWITZ-PROZESS. Eine Dokumentation von Rolf Bickel und Dietrich Wagner. DVD-Video. hr media 2005.

DAS ENDE DES SCHWEIGENS. DER FRANKFURTER AUSCHWITZ-PROZESS 1963-1965. CD-ROM. hr-online-Special, 2005.

Rebecca Wittmann: Beyond Justice. The Auschwitz Trial. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 2005.

Devin O. Pendas: The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963–1965. Genocide, History, and the Limits of the Law.New York: Cambridge University Press, 2006. (dt. bei Siedler, 2013)

Fritz Bauer Institut (Hrsg.): »Gerichtstag halten über uns selbst.... « Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Hrsg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Irmtrud Wojak. Frankfurt am Main: Campus Verlag, 2001 (Jahrbuch 2001 des Fritz Bauer Instituts)

Fritz Bauer Institut (Hrsg.):Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger,

Hrsg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Irmtrud Wojak und Susanne Meinl. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 2003 (Jahrbuch 2003 des Fritz Bauer Instituts)

3 *Diese Auswahl wurde von Herrn Werner Renz (Fritz Bauer Institut) zusammengestellt, dem auch ein herzlicher Dank für das Korrekturlesen dieses Interviews gilt.*

Richterliche Unabhängigkeit gewahrt?

Von: Stefan Mrugalla, LG Darmstadt

Die Vergabe von Zuhörerplätzen im NSU-Prozess wird zum Spektakel und Tribunal für das Oberlandesgericht München; eine Auseinandersetzung mit und Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit ist spätestens nach der jüngsten Entscheidung des BVerfG (1 BvR 990/13) vom 12.04.2013 kaum noch vernünftig handhabbar.

Bekanntlich sind „die staatlichen Gerichte Organe der nach dem im GG als unabänderlich angelegten System einer Dreiteilung der staatlichen Gewalt (Art 20 Abs. 2, 2, 79 Abs. 3 GG) von der Legislative und der Exekutive unabhängigen und gleichberechtigt neben diesen stehenden Rechtsprechung (Art 92 ff. GG).“[1] Die Unabhängigkeit der Gerichte sollsicherstellen, dass die Entscheidungen dieser vom gesetzlichen Richter nach Recht und Gesetz (Art 20 Abs. 2 GG) und insbesondere frei von sachfremden Einflussnahmen aus dem Bereich der Exekutive oder gar aus dem damit heute vielfach verzahnten politischen Raum getroffen werden (können).[2] Die richterliche Unabhängigkeit ist weder Selbstzweck noch persönliches Privileg; sie gewährleistet vielmehr das Funktionieren des Rechtsstaates.[3]

Demgegenüber scheint die unabhängige Justiz durch die vielfach öffentlich geäußerte Kritik bzgl. der Vergabe von 50 Zuhörerplätzen an die Bericht erstattenden Medien im NSU-Verfahren erheblich angeschlagen. Es fühlen sich nicht nur Medienvertreter und Politiker aus dem Ausland berufen, über das Oberlandesgericht München und die deutsche Justiz zu urteilen. Vor allem Medienvertreter, Politiker und Juristen der Bundesrepublik Deutschland, die sich selbst zu vermeintlichen Rechtsexperten erklären und ihre Weisheiten über die Presse verbreiten, üben erheblichen Druck auf die autonomen Entscheidungen des OLG München aus.

Den Vertretern ausländischer Medien und auch Politikern aus dem Ausland mag man es noch verzeihen, dass sie mit unserem Rechtssystem der Gewaltenteilung wenig vertraut sind und nichts oder nur wenig damit anfangen können. So sagte beispielsweise der für Auslandstürken zuständige Vize-Ministerpräsident Bekir Bozdag dem Nachrichtensender „A Haber“ nach dem ersten Akkreditierungsverfahren, da acht der zehn Opfer der Neonazi-Gruppe türkische Wurzeln hatten, sei die Türkei direkt betroffen und Partei im Strafprozess; wenn die Türkei in einem solchen Verfahren nicht vertreten sein könne, „wo denn sonst“? Er äußerte Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts. Er frage sich, was die Richter im Falle einer objektiven Herangehensweise bei Anwesenheit türkischer Vertreter im Saal zu befürchten hätten. „Das bedeutet doch, dass sie sich fürchten, weil es eine subjektive Haltung gibt.“[4]

Nach der Entscheidung des BVerfG war weiter zuvernehmen, dass es „selbstverständlich“ neben Plätzen für türkische Presseorgane auch solche für Vertreter der türkischen Regierung geben müsse ...

Die regierungsnahe Zeitung „Today‘s Za-man“ kommentierte in einem Leitartikel Anfang April, das Vorgehen des Gerichts zeuge von einer „schützenden Haltung gegenüber Rassisten und rechtsextremen Gruppen“ in Deutschland. Der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses im türkischen Parlament, Volkan Bozkir, fordert derweil 3 Plätze für türkische Diplomaten und Politiker und meint, sonst sei das Vertrauen der Türkei in den deutschen Rechtsstaat getrübt.

1 Prütting/Gehrlein GVG § 1, Anm. 1

2 *aaO. Anm. 2*

3 Thesen zur Richterethik; Deutscher Richterbund

4 *FAZ vom 05.04.2013*

Es fällt schwer, solches lesen und hören zu müssen, ist wohl aber einem gewissen Grad an Unwissenheit geschuldet.

Ganz anders sieht es hingegen aus, wenn sich beispielsweise die Justizkommissarin Viviane Reding zu Wort meldet und meint, die Vergabe der Medienplätze sei „suboptimal gelaufen“, oder wenn der Menschenrechtskommissar des Europarates Nils Muiznieks die Entscheidung des Gerichts als „schwer verständlich“ brandmarkt.

Verwundert kann man sich gegenüber den Äußerungen aus Brüssel nur die Augen reiben, da gerade in der Empfehlung des Europarats über die Rolle der Richter und in den Kriterien der Europäischen Union über die Aufnahme neuer Mitgliedsländer gefordert wird, dass die Justiz in jeglicher Hinsicht unabhängig sein muss. In diesem Kontext einem deutschen Gericht vorzuwerfen, die Vergabe von Medienplätzen sei „schwer verständlich“ bzw. „suboptimal“ gelaufen, stimmt nachdenklich.

Unerträglich wird es aber, wenn ein deutscher Politiker, wie bspw. der Vorsitzende einer Volkspartei öffentlich tönt: „Es ist mir unbegreiflich, dass weder die bayerische Landesregierung noch die Bundesjustizministerin hier eingreifen“. In einem Interview sagte Sigmar Gabriel weiter: „Wie viele Stühle im Saal stehen oder ob statt dem „Vorwärts“ nun „Hürriyet“ im Saal zuhört, dürfte wohl kaum die Unabhängigkeit des Gerichtsbeeinflussen!“

Selbst aus Regierungskreisen in Land und Bund hörte man in den Tagen Anfang April fast täglich die unter dem Feigenblatt des Hoffens oder Wünschens offen geäußerte Forderung an das Oberlandesgericht München, der türkischen Regierung bzw. den türkischen Medien „entgegenzukommen“. So hat der bayerische Innenminister Hermann seiner Hoffnung ebenso Ausdruck verliehen wie der Bundeswirtschaftsminister Rösler, der den Wunsch nach einer Beteiligung türkischer Medien am Prozessgeschehen mehrfach öffentlichkeitsträchtig äußerte. Ähnlich äußerte sich Außenminister Westerwelle und auch andere Politiker aus Bund und Land. Zwar wird bei solchen Verlautbarungen immer wieder die Unabhängigkeit der Justiz zitiert, dabei scheint es sich aber ganz offensichtlich nur um Lippenbekenntnisse zu handeln.

Völlig gegensätzlich reagiert aber die Politik, wenn sich Vertreter der Justiz erdreisten, zum aktuellen politischen Geschehen Stellung zu nehmen: Nach dem Bostoner Attentat und der Forderung der Politik nach mehr Videoüberwachung, erklärte Andreas Voßkuhle, Präsident des BVerfG, die Politik möge keine überzogenen Entscheidungen treffen, sondern wieder Besonnenheit einkehren lassen.[5] „Wenn Verfassungsrichter Politik machen wollen, mögen Sie bitte für den Deutschen Bundestag kandidieren“, konterte Innenminister Friedrich sofort. Hier zeigen sich das politische Selbstverständnis und die verfassungsrechtliche Selbsteinschätzung unseres Innenministers! Nicht auszudenken, welche Reaktionen der Vorsitzende des OLG-Senates in München oder der OLG-Präsident bei einer ähnlichen Stellungnahme in der Öffentlichkeit bzgl. des NSU-Verfahrens hervorgerufen hätten.

Man fragt sich unweigerlich, wohin das noch führen wird. Zumindest von deutschen Politikern darf man doch erwarten, dass sie die deutsche Verfassung kennen und auch bereit sind, sie zu leben. Diesen Eindruck hat man allerdings bei einigen sich in der Öffentlichkeit äußernden Personen derzeit nicht.

Es soll an dieser Stelle keine Lehrstunde in Staatslehre gehalten werden, wie sie an jeder juristischen Fakultät einer deutschen Universität im 1. und 2. Semester üblich sein dürfte.

5 *So der Verfassungsgerichtspräsident Voßkuhle in einem Interview*

Es darf aber daran erinnert werden, dass nach Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt in Deutschland ausschließlich den Richtern anvertraut ist. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG, § 1 GVG, § 25 DRiG). In allen Veröffentlichungen zu diesem Thema kann nachgelesen werden, dass die richterliche Unabhängigkeit ein grundlegendes Merkmal einer rechtsstaatlichen Rechtspflege darstellt und durch sie die für den Rechtsstaat unerlässliche Gewaltenteilung garantiert wird.[6] Folge daraus ist das Verbot jeglicher Art der Beeinflussung oder Einflussnahme auf die Justiz und ihre Organe. Dies gilt nicht nur für Gerichtspräsidenten oder Justizminister, sondern auch und vor allen für Politiker, die sich in Regierungsverantwortung befinden oder in diese von den Bürgern demnächst (wieder) gewählt werden wollen und auch für die Medien.

Es darf mit Recht bezweifelt werden, auch wenn Professoren, Rechtsanwälte und selbsternannte Rechtsfachleute immer wieder betonen, der BGH werde sicherlich wegen der Änderung der Platzverteilung oder einer nachträglichen Änderung des Verfahrens keinerlei Revisionsbedenken haben, dass ein „Entgegenkommen des Oberlandesgerichts" - wem auch immer gegenüber - verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Es könnte doch letztendlich auch die viel zitierte Pressefreiheit nach Art. 5 unseres Grundgesetzes erheblich verletzt sein, wenn bestimmte Medien bzw. deren Vertreter anderen gegenüber bevorzugt werden. Gleiches gilt übrigens auch hinsichtlich des Öffentlichkeitsgrundsatzes im deutschen Gerichtsverfahren, wenn diplomatische Vertreter eines Staates anderen Zuhörern gegenüber bevorzugt werden würden.

Der vorzitierten Pressefreiheit geschuldet sind offensichtlich die nach Durchführung des Losverfahrens teilweise hysterischen Kommentare und Artikel derjenigen Medien, die nicht per Los einen der 50 Presseplätze erhalten haben (wie bspw. die Süddeutsche, die FAZ, die taz, die Welt, die Zeit u.a.). So widmete sich die FAZ am 02.05.2013 gleich in 3 Artikeln diesem Thema und meinte unter der Überschrift "Das Würdelosverfahren", es drängen sich Zweifel auf, ob es dem OLG wirklich Ernst gewesen sei mit der vielbeschworenen Sorge um die Würde des Strafverfahrens (als wenn ein Presse-Wettlauf im „Windhundverfahren" von weit mehr als 300 Medienvertretern auf 50 Plätze im Gerichtssaal würdiger gewesen wäre).

Das BVerfG hat mittels einstweiliger Anordnung in seiner Entscheidung vom 12.04. 2013 den Vorsitzenden Richter am OLG München angewiesen (ihm aufgegeben), Sitzplätze an Vertreter von ausländischen Medien mit besonderem Opferbezug zu vergeben; für sich betrachtet ein Akt des Eingriffs in die Entscheidungskompetenz des zuständigen OLG-Senates.

Die Verfassungsrichter haben in ihrer Entscheidung aber ausdrücklich ausgeführt, dass als vorläufige Regelung zur Abwendung oder Milderung von drohenden Nachteilen § 32 BVerfGG einen Eingriff in die autonome Prozessleitungsentscheidung des Vorsitzenden eines Senats ermögliche, obwohl grundsätzlich kein verfassungsrechtlich gewährleistetes Zugangsrecht zu einer Gerichtsverhandlung existiere. Nach Auffassung des BVerfG erscheint es bei dem angegriffenen Platzvergabeverfahren im NSU-Prozess nicht ausgeschlossen, dass das sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3, Art. 5GG) ableitende subjektive Recht auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb verletzt sein könnte. Die Frage, ob in bestimmten Situationen eine Differenzierung zwischen verschiedenen Medienvertretern verfassungsrechtlich zulässig oder sogar geboten erscheint (Quotenlösung), sei zwar nicht geklärt aber auch nicht ausgeschlossen. Chancengleichheit durch Sonder- bzw. Zusatzkontingentierung?

6 Vgl. bspw. Wikipedia

Den „schwarzen Peter“ hat wieder das OLG! Das Gesetz hält eine eindeutige Regelung für solche Fälle nicht parat. Wie das Gericht die Zugangsrechte der Öffentlichkeit auch regelt, es wird nach dem Verständnis der jeweils „Betroffenen“ immer angreifbar, wenn nicht gar fehlerhaft sein: Nach der jetzt neu beschlossenen Regelung (Losverfahren mit Kontingentierung) fühlen sich die Vertreter der Zeitungsmedien massiv benachteiligt, weil für etwa 370 Tageszeitungen in Deutschland nur 8 Plätze zur Verfügung stehen. Und ob mit der alten wie der neuen Regelung ein Revisionsgrund geschaffen wurde (worden wäre)oder ob die getroffenen Entscheidungen einen Verfassungsverstoß darstellen, ist eben eine bislang ungeklärte Frage. Dass nicht jeder, dem es gerade beliebt, eine Übertragung in einen weiteren Gerichtsraum erzwingen kann und dass es überhaupt keinen Anspruch auf eine Bild- und Tonübertragung des Prozesses in einen weiteren Saal gibt, hat das BVerfG jüngst mehrfach klargestellt.

Die allseits geforderte Sitzplatzreservierung für türkische und griechische Medienvertreter (letztere hatten zunächst gar kein Interesse an einer Berichterstattung) stellt womöglich eine durch BGH und BVerfG nicht zu billigende Sonderbehandlung dar, die ihrerseits rechtfertigungsbedürftig wäre: Die türkische Presse wird durch Kontingentierung und Sitzplatzgarantie im Akkreditierungsverfahren bevorzugt behandelt. Ob dies eine rechtfertigungsbedürftige Diskriminierung nach der Medienherkunft darstellt, wird sich zeigen. „Jede Bewertung des Berichterstattungsinteresses einer Sonderöffentlichkeit (hier der türkischen) greift in den Kern der Pressefreiheit ein: Medien werden nach gefühlter Wertigkeit sortiert“[7], liest man in der Presse.

Die Unabhängigkeit des Gerichts wurde attackiert, das BVerfG hat zur Zufriedenheit Vieler auf Antrag reagiert, in der Sache aber nichts entschieden. Das OLG München wird noch so manche Hürde nehmen müssen. Die Richterschaft verspürt angesichts des massiven und direkten Drucks, der von außen auf das Gericht ausgeübt wird, ein deutliches Unbehagen. Wie auch immer das Verfahren verlaufen und enden wird – es wird sicherlich auch als Beispiel für einen korrigierenden Eingriff in die autonome Verfahrensgestaltung eines Gerichts in die Rechtsgeschichte eingehen. Es wird auch nicht das letzte Mal gewesen sein, dass versucht werden wird, mittels gerichtlicher Eilentscheidung in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen. Ob dies in Vorbereitung des NSU-Prozesses zu Recht erfolgte oder nicht, steht auf einem anderen Blatt und wird wahrscheinlich nie in einem Hauptsacheverfahren entschieden werden. Und der BGH als Revisionsinstanz wird da auch noch ein Wörtchen mitzureden haben! Man wird auf den Ausgang des Verfahrens gespannt sein dürfen – weitere Klagen vor dem BVerfG sind angekündigt.

7 *Riebel FAZ vom 7. 4. 2013, Seite 37*

Bericht über die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes in Aachen; 25. und 26.04.2013

Im Rhythmus von jeweils zwei Jahren tagt die Bundesvertreterversammlung, um das Präsidium neu zu wählen und Grundsätze der Verbandspolitik zu diskutieren und zu beschließen. Die Versammlung der Bundesvertreter fand, ebenso wie die Bundesvorstandssitzung und die Assessorenvertreterversammlung, dieses Jahr in Aachen statt.

Die Bundesvertreterversammlung bestätigte Christoph Frank, Oberstaatsanwalt aus Freiburg, zum dritten Mal im Amt des Vorsitzenden. Als stellvertretende Vorsitzende wählten die Delegierten die Richterin am Oberlandesgericht München Andrea Titz wieder sowie den Bielefelder Amtsgerichtsdirektor Jens Gnisa.

Neu in das Präsidium des Verbandes wählten die Delegierten den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hamm, Joachim Lüblinghoff, den Richter am Kieler Amtsgericht, Peter Fölsch, den Richter am Potsdamer Landgericht, Kim Matthias Jost sowie die Kasseler Arbeitsrichterin Dr. Esther Graf. Aus dem DRB-Präsidium ausgeschieden sind in Aachen nach langjähriger Mitarbeit auch Gerhart Reichling, Stefan Caspari und Carla Evers-Vosgerau. Themen waren:

- Die Bundesvertreterversammlung beschloss, sich für die Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen und amtsangemessenen Richterbesoldung einzusetzen. Seit der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 ist u. a. auch die R-Besoldung Ländersache und hat dazu geführt, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Bundesländern teilweise um bis zu 500 € differiert.

- Zehn Thesen zur richterlichen und staatsanwaltlichen Berufsethik, die in den letzten Jahren seitens der Ethikkommission des Deutschen Richterbundes erarbeitet wurden, sind als Diskussionsgrundlage im Verband ebenso von der Versammlung verabschiedet worden wie der Antrag auf Änderung von § 6 Abs. 1 der Bundessatzung, dass Landesverbände mit bis zu 200 Mitgliedern zukünftig statt nur einen zwei Delegierte zur Bundesvertreterversammlung entsenden dürfen.

- Über eine Neustrukturierung und Neukoordinierung der Zusammenarbeit der Verbände des Deutschen Richterbundes wurde diskutiert.

- Ein Arbeitspapier der Kommission Justizstrukturen wurde besprochen, das sich mit den Themen Ausbildung zum Einheitsjurist, Bewahren der Entscheidungsqualität bei anhaltenden Kürzungsmaßnahmen der Länder, Konzentrationstendenzen in der Justiz und Spezialisierung beschäftigt.

- Auch die Thematik „elektronische Akte und E-Justice“ war Gegenstand eingehender Erörterung.

- Das neue Redaktionsteam der Deutschen Richterzeitung stellte das Neukonzept der Verbandszeitung, wie es sich seit Jahresanfang darstellt, vor.

- Ein Mitglied der am Vormittag des Sitzungstages stattgefundenen Assessorenvertreterversammlung berichtete über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung.

- Der nächste Richter- und Staatsanwaltstag (RiSta-Tag) findet nächstes Jahr vom 02.04.2014 bis 04.04.2014 im „Congress Center Neue Weimarhalle“ in Weimar statt und wird unter dem Motto stehen: „Grenzen des Rechts/Recht ohne Grenzen“.

- Die Bundesvertreterversammlung verabschiedete schließlich ein Zehn-Punkte-Papier zur Stärkung des Rechtsstaats. Das Papier enthält Eckpunkte für die wichtigsten rechtspolitischen Forderungen des Verbandes an den Bundestag der kommenden achtzehnten Wahlperiode:

1. Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers stärken
2. Unabhängigkeit der Justiz stärken
3. Rechtsstaat stärken durch effiziente Richtervorbehalte
4. Strafanspruch des Staates wirksam durchsetzen
5. R-Besoldung bundesweit einheitlich regeln
6. Informationstechnologie effizient einsetzen
7. Mehr Transparenz bei Bundesrichterwahlen
8. Mehr Frauen in die Spitzenämter der Justiz
9. Fünf Gerichtszweige für eine leistungsfähige Justiz
10. Den Einheitsjuristen bewahren – Fortbildungsangebote ausbauen

Einzelheiten sind zu finden auf unserer Homepage: **www.richterbund-hessen.de**

(Mrugalla, Landesverband Hessen)

Bericht über den Erfahrungsausschuss der Vorsitzenden der Bundesländer

Im Rahmen des Erfahrungsaustausches wurden – in unterschiedlicher Gewichtung und Zeitdauer – wieder die regelmäßig zur Sprache kommenden Themen erörtert, nämlich

- Personalausstattung,
- Besoldung,
- Belastung/ Pebb§y und Pebb§y-Nacherfassung,
- Integration der IT in die Justiz,
- Sicherheit,
- Personalmanagement,
- Mitbestimmung/Selbstverwaltung,
- Gerichtsstrukturreformen.

Die Personallage ist in der überwiegenden Zahl der Bundesländer schlecht, auch wenn z. B. im Saarland aktuell einige Stellen bewilligt worden sind, ebenso in BaWu (8-9 Stellen) aufgrund der seit dem 1. 1. 2012 wieder geltenden Fassung des § 76 GVG, von dessen Regelung wieder zunehmend Gebrauch gemacht wird.

Im Saarland steht bis 2020 ein Wegfall von 40 - 44 der 370 Richterstellen an im Zusammenhang mit personellen Einschränkungen in der gesamten Landesverwaltung. Dabei könnten nach Berechnungen des Richterbundes im Saarland allerhöchstens in der Verwaltungsgerichtsbarkeit 10 Stellen eingespart werden. Es besteht derzeit schon eine Pebb§y-Belastung von 118 %. Neben den Stelleneinsparungen sind noch große Strukturreformen bei den Gerichten geplant.

In Mecklenburg-Vorpommern sieht die im Entwurf vorliegende Gerichtsstrukturreform die Reduzierung von derzeit 21 Amtsgerichten auf 10 Amtsgerichte vor, die Verlegung des Landessozialgerichtes nach Neustrelitz sowie die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg in Stralsund. Die Anzahl des dabei in Wegfall kommenden Personals steht wohl noch nicht genau fest.

In Berlin sind ganz erhebliche Personalkürzungen im Gespräch, es ist von ca. 580 der derzeit 1200 Stellen in der Justiz bis 2016 die Rede, davon 400 Stellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wobei die überwiegende Zahl auf den mittleren Dienst fallen soll. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage von Schließungen von Amtsgerichten diskutiert.

Die in Bayern erfolgte Senkung der Widerbesetzungssperre auf drei Monate und die Bewilligung einiger neuer Richterstellen haben nach wie vor nicht zu einer zufriedenstellenden Personalausstattung geführt. Nach Pebb§y fehlen in Bayern 253 Richter- und 121 Staatsanwaltsstellen.

Der Vorsitzende von Baden-Württemberg berichtete, dass es wegen der geringen Verdienstmöglichkeiten in der Justiz bereits zu Schwierigkeiten kommt, angemessenes Personal für den mittleren Dienst zu finden.

Neben der Unzufriedenheit über die Personallage und vorgesehene Gerichtsschließungen ist bei weitem das wichtigste Thema in allen Landesverbänden die nicht amtsangemessene Besoldung und die entweder überhaupt nicht – Nullrunde in Nordrhein-Westfalen, Bremen – oder nur mit Abzügen erfolgende z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Hessen- bzw. in Aussicht gestellte Übernahme wenigstens des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst eins zu eins - z. B. Hamburg und Thüringen.

In Mecklenburg-Vorpommern reicht das von der Landesregierung der Justiz zugebilligte Budget nicht zu einer Übernahme des ausgehandelten Tarifergebnisses eins zu eins aus. In Brandenburg ist noch keine Entscheidung gefallen. Es soll wohl keine Nullrunde geben.

Die Verärgerung der Richter/innen und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über die seit vielen Jahren nicht amtsangemesse-

ne Besoldung angesichts der ihnen nach unserer Verfassung zugewiesenen Aufgaben ist in den letzten Monaten enorm gewachsen.

In Schleswig-Holstein ist deswegen eine öffentliche, von sehr vielen Justizangehörigen unterzeichnete Petition im Internet geschaltet worden.

In Nordrhein-Westfalen wird es im Mai wieder zu einer Demonstration kommen. Die Nullrunde in NRW trifft vor allem die jungen Richter/innen und Staatsanwälte/innen hart. Nach den Ausführungen des Vorsitzenden des Richterbundes von NRW ist es zwischenzeitlich auch zu einem Schulterschluss mit der Polizei gekommen. Der Richterbund NRW wirft der Politik Wortbruch vor, weil die früheren Versicherungen gebrochen worden sind, dass es 2013/2014 keine weiteren Einschränkungen im Besoldungsbereich geben wird.

Bei einem festlichen Abendessen am 25.04.2013, zu dem der Richterbund von NRW - der Höflichkeit genügend- auch den Justizminister von Nordrhein-Westfalen eingeladen hatte, kam es nach dessen Grußwort zu Buhrufen.

In Niedersachsen fordert der Richterbund in der laufenden Tarifrunde eine Besoldungserhöhung von 6,5 % rückwirkend zum 01.01.2013 sowie die Beseitigung des Besoldungsrückstandes von 14 % in drei Schritten, beginnend im Jahre 2013 und endend im Jahre 2015. Der erste Teil der Forderung ist durch, die Bestätigung für den zweiten Teil der Forderung steht noch aus.

Baden-Württemberg strebt derzeit ein eigenes Gesetz für die Besoldung der Richter und Staatsanwälte an.

In Hamburg steht eine Änderung des Personalvertretungsrechtes an. Der Hamburger Richterverein ist an den Beratungen beteiligt.

In Bremen und Thüringen wird an einer Reform der Landesrichtergesetze gearbeitet.

In Baden-Württemberg tritt in Kürze ein neues Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz in Kraft, in das wesentliche Forderungen des Landesverband Baden-Württemberg aufgenommen worden sind (Gleichstellung von Hauptstaatsanwaltsrat und Präsidialrat, Beteiligung bei Erprobungsabordnungen pp.). Das Gesetz sieht ein eigenes echtes Vetorecht für den Präsidialrat vor. Gegen das Votum des Hauptpersonalrates geht keine Beförderung durch. Die ebenfalls auf dem Forderungskatalog stehende Stufenvertretung soll nach dem Willen der Landesregierung erst zu einem späteren Zeitpunkt in das neue Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz aufgenommen werden.

In NRW sind nach wie vor Verhandlungen des Richterbundes mit dem Ministerium über ein neues Richter- und Staatsanwaltsgesetz mit weitgehenden Mitwirkungsrechten für Richter und Staatsanwälte im Gange, die sich auf einem guten Weg befinden sollen.

In Niedersachsen ist eine Erweiterung der Mitbestimmung im Landesrichtergesetz geplant, ebenso die Schaffung eines Richterwahlausschusses.

Die neue Justizministerin, eine ehemalige Vorsitzende Richterin, hat sich vorgenommen, in Niedersachsen eine Pebb§y-Belastungs-Quote von 100 % in allen Bereichen zu verwirklichen. Sie tritt weiterhin für eine qualitativ hochwertige Justiz in der Fläche ein.

Pebb§y-Fortschreibung 2014

Da zu Pebb§y ein instruktives Papier des DRB für die Bundesvorstandssitzung am 25. April 2013 vorlag, wurde dieses Thema unter den Landesvorsitzenden nur kursorisch erörtert.

In allen Bundesländern mit Ausnahme von Bremen ist die Benennung der Erhebungsgerichte und Erhebungsstaatsanwaltschaften in vollem Gange.

Die wichtigen Einzelheiten des für die Bundesvorstandssitzung vorbereiteten Papiers des DRB sind nachfolgend zusammengefasst:

Im November 2012 hat die Justizministerkonferenz das Justizministerium von Baden-Württemberg damit beauftragt, ein europaweites Vergabeverfahren zur Auswahl eines externen Unternehmens durchzuführen, das die Erhebung im Jahre 2014 ausführen wird.

Erhebungszeitraum wird der 01.01.2014 - 30. 6. 2014 sein. In den Erhebungseinheiten (Gerichte/Staatsanwaltschaften) werden alle anfallenden Geschäfte aller Dienstgruppen erhoben (Vollerhebung).

Dieses Jahr im April hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG (PwC) den Zuschlag für die Durchführung der Erhebung erhalten.

Kernstück der neuen Personalbedarfsberechnung soll nach dem Auftrag der Justizministerkonferenz eine verschlankte Produktstruktur sein. Diese verschlankte Produktstruktur ist inzwischen von den jeweiligen Zentralabteilungsleitern der Landesjustizverwaltungen erarbeitet worden.

Die erfolgten Erhebungen fast aller anfallenden Geschäfte werden dann zu weniger Produkten (Geschäften) als bisher zusammengefasst werden.

Die Vorbereitung der Erhebungsgeschäfte mit deren neuer Produktstruktur ist unter Beteiligung von Praktikern aus allen Bundesländern erfolgt.

Alle Bundesländer, auch Hessen, stellen mit Ausnahme von Bremen Erhebungsgerichte und Erhebungsstaatsanwaltschaften. Für Hessen steht noch nicht fest, welche der zur Auswahl gemeldeten Gerichte und Staatsanwaltschaften an der Erhebung teilnehmen werden.

Der Deutsche Richterbund konnte erreichen, dass er bei der Durchführung der Pebb§y-Fortschreibung eingebunden werden wird. Welche konkrete Beteiligung dem Deutschen Richterbund bei der Durchführung der Pebb§y-Fortschreibung 2014 aber letztendlich zugebilligt wird, ist noch ungewiss. Durch die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg wurde lediglich mitgeteilt, dass man auch im weiteren Verlauf der Vorbereitungen zur Erhebung 2014 auf den Sachverstand der Praxis zurückgreifen wolle. Im Protokoll der Pensenkommission vom 06./07.11. 2012 ist zu lesen, dass unter anderem noch die „Einbindung von Praxis, Berufsverbänden und Personalvertretungen (Kommunikation) durch jedes Land selbst“ zu klären sei.

Auf der Sitzung der Zentralabteilungsleiter jetzt im Juni 2013 wird möglicherweise auch die Frage der konkreten Beteiligung der Berufsverbände, der Personalvertretungen und der Praxis besprochen und festgelegt werden.

Der Deutsche Richterbund hat zuletzt mit Schreiben vom April 2013 die frühzeitige und unmittelbare Beteiligung des Deutschen Richterbundes in einem mitentscheidungsbefugten Gremium, wie in den vorangegangenen Pebb§y-Verfahren, gefordert. Diese Forderung ist bisher noch nicht beschieden.

Der DRB hat eine vierköpfige Arbeitsgruppe „Pebb§y-Fortschreibung 2014“eingerichtet.

Sie besteht aus einer Direktorin eines mittleren Amtsgerichtes in Bayern, einer Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Braunschweig, einem Vorsitzenden Richter am OLG Nürnberg und einem Direktor eines kleineren Amtsgerichtes in Schleswig-Holstein.

Ursula Goedel

Interview mit dem Lt. MR Olaf Nimmerfroh, Leiter des Großreferats Z/A (Personalverwaltung) im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, am 01.06.2012

HeMi:
Lieber Herr Nimmerfroh, wir danken Ihnen, dass Sie sich die Zeit für ein Gespräch genommen haben. Zu Beginn würden wir gerne wissen, wie ihr beruflicher Werdegang verlaufen ist und seit wann Sie Leiter des Großreferats Personalverwaltung im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa sind!

Nimmerfroh:
Vielen Dank. Ich freue mich auf dieses Interview; der Dank ist meinerseits. Das Abitur habe ich in Darmstadt absolviert und nach dem Zivildienst in Mainz studiert. Nach dem Referendariat am LG-Bezirk Darmstadt habe ich 1999 in der hessischen Justiz begonnen; zunächst am Amtsgericht Darmstadt. Über das Landgericht Darmstadt kam ich an das Amtsgericht Seligenstadt und dann wieder an das Amtsgericht Darmstadt. Ernannt wurde ich am Amtsgericht Frankfurt am Main und habe mich dann an das Amtsgericht Dieburg wohnortnah versetzen lassen, mein Wunschgericht, das ich während des Referendariats in der Zivil- und Strafstation kennengelernt hatte.
Von 2004 bis 2007 war ich Referatsleiter im Ministerium der Justiz, unter anderem mit der interessanten Aufgabe, den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte zu implementieren.

HeMi:
Das mit der elektronischen Akte war in Kassel?

Nimmerfroh:
Ja; damals, das war wie gesagt im Jahr 2004, habe ich mir gedacht, das schaffst du nie. Im Jahr 2007 lief das Verfahren dann im Echtbetrieb in Kassel. Dann wurde ich Direktor des Amtsgerichts Fürth im Odenwald; eine sehr schöne und insbesondere für meine damaligen 35 Jahre sehr verantwortungsvolle Aufgabe, an die ich mich sehr gerne zurück erinnere; das war ein sehr herzliches Umfeld.

HeMi:
Sie waren damals der jüngste Direktor.

Nimmerfroh:
Das weiß ich gar nicht; jedenfalls war auch einiges Glück dabei, wie bei vielen Dingen, die man mir angetragen hat.
Im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa habe ich von 2009 - 2012 als Referatsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter überwiegend Haushaltskonsolidierung betrieben; eine Aufgabe, die ich nicht missen möchte, gleichwohl nicht mehr herbeisehne, insbesondere die Strukturreform, die sehr viele Emotionen hervorgerufen hat.

Seit dem 1. 4. 2012 bin ich Leiter des Großreferates Personalverwaltung und stellvertretender Leiter der Abteilung Z.

HeMi:
Worin lag der Grund, 2009 wieder ins Ministerium zu wechseln, d. h. aus dem Geschäftsbereich wieder einen Wechsel zu vollziehen?

Nimmerfroh:
Dieser Wechsel ist mir damals nicht leicht gefallen; wie gesagt, es war eine sehr schöne Zeit in Fürth.
Dann hat sich wieder eine interessante Aufgabe im Ministerium ergeben. Auch die Erkenntnis, dass mir jede Vorerfahrung in den anderen Aufgaben eine große Hilfe war, hat mich zum erneuten Wechsel bewogen. Ich hätte ungern mit 35 Jahren die Aufgabe eines Direktors übernommen, ohne zuvor umfangreiche Verwaltungserfahrung sammeln zu können. Und umgekehrt halte ich es für sehr wünschenswert, dass auch im Ministerium die Erfahrungen und die Sichtweise des sogenannten Geschäftsbereichs verinnerlicht sind.

HeMi:
Wie würden Sie ihren Arbeitsalltag beschreiben? Was sind momentan ihre Hauptaufgaben?

Nimmerfroh:
Meine Hauptaufgabe ist die richterliche und staatsanwaltschaftliche Personalverwaltung. Jede personelle Veränderung eines Richters oder Staatsanwalts, wie zum Beispiel Einstellung, Abordnung, Versetzung, Beförderung oder Ruhestand, muss sorgfältig vorbereitet und bearbeitet werden; glücklicherweise helfen mir dabei eine Vielzahl von hochqualifizierten und sehr motivierten Mitarbeitern.

HeMi:
Was ist – soweit man das schon sagen kann – die größte Herausforderung bei dieser Tätigkeit?

Nimmerfroh:
Als die größte Herausforderung bei meiner Tätigkeit betrachte ich es, unter den gegebenen Rahmenbedingungen einen Beitrag zu einer bestmöglichen Personalausstattung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu leisten und insbesondere auch die am besten geeigneten Bewerber für die hessische Justiz gewinnen zu können.

HeMi:
Was macht für Sie einen guten Richter oder guten Staatsanwalt aus? Und was ist dann dementsprechend das Anforderungsprofil bei einer Bewerbung?

Nimmerfroh:
Was nach meiner Einschätzung einen sehr guten Richter oder Staatsanwalt ausmacht, würde ich gerne für mich behalten; andernfalls bekäme ich das wahrscheinlich bei den künftigen Vorstellungsgesprächen vorgetragen. Diese Frage spielt bei jedem Vorstellungsgespräch eine Rolle. Und mit Sicherheit ist meine Sichtweise nicht die allein glücklich machende, so dass ich unseren interessanten Bewerberinnen und Bewerbern nicht vorgreifen möchte; außerdem möchte ich noch dazulernen.

HeMi:
Thema Einstellungspraxis: Gibt es hierzu fixe Anforderungen, z. B. eine Altersobergrenze oder ein konkretes Anforderungsprofil? Hierzu gibt es unter den Justizangehörigen viele Gerüchte, so dass uns an einer Klarstellung sehr gelegen wäre. Interessant sind dabei auch die Anforderungen an die Examensnoten, die laut der Homepage des Ministeriums seit längerem in der Addition bei 17 Punkten zu liegen scheinen. Ist das noch immer so? Es kursieren Gerüchte, dass das Anforderungsprofil aktuell tatsächlich bei etwa 21 Punkten liege.

Nimmerfroh:
Zur Altersgrenze: Es gibt einen Kabinettsbeschluss der hessischen Landesregierung vom 10.07.1962, wonach Bedienstete, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, nur dann noch in das Beamtenverhältnis aufzunehmen sind, wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Dieser Kabinettsbeschluss wird auch auf Richter angewendet. Hier greift § 2 HRiG.
Zum Anforderungsprofil hinsichtlich der Noten: Das, was auf der Homepage des Ministeriums veröffentlich ist, ist in Abstimmung mit dem Richterwahlausschuss des Landes Hessen für die Einstellung in den richterlichen Probedienst vereinbart, wonach in der Ersten und Zweiten juristischen Staatsprüfung ein Notenwert von jeweils 8,5 Punkten erforderlich ist oder eine Gesamtpunktzahl von mindestens 17 Punkten aus beiden Staatsexamina, wobei der Wert von 8 Punkten im 2. Examen nicht unterschritten werden darf. Tatsächlich ist es aber so, dass wir hier eine Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern haben, die diese Noten bei weitem übersteigen. Das war nicht immer so und unterliegt auch Schwankungen, insbesondere auch, was die Einstellungspraxis außerhalb der Justiz anbelangt. Und natürlich geht es hier auch nicht nur nach Noten, sondern zu der persönlichen Eignung gehört soziale Kompetenz, und auch da müssen Bewerberinnen und Bewerber weit überdurchschnittlich qualifiziert sein.

HeMi:
Dürfen wir da kurz einhaken. Das wird aber nach wie vor in einem Gespräch festgestellt? In anderen Bundesländern gibt es ja auch andere Modelle, wie sogenannte Assessment-Center.

Nimmerfroh:
Das wird zunächst natürlich nach Aktenlage sondiert. Da gibt es auch Anhaltspunkte dafür, ob besondere soziale Kompetenz vorhanden ist. Das könnte beispielsweise auch aus Stationszeugnissen oder anderen Tätigkeiten hervorgehen, es wird aber letztendlich dann hier in einem Bewerbergespräch, bei dem der Personalreferent und die besondere Frauenbeauftragte der jeweiligen Gerichtsbarkeit dabei sind, überprüft oder herausgefunden. Es gibt auch keinen Notenbonus für Vortätigkeiten in juristischen oder anderen Berufen, aber berufliche Erfahrungen fließen ebenso ein wie Vortätigkeiten in Kanzleien, dem Polizei- oder Rechtspflegerdienst oder auch andere besondere Qualifikationen. Beispielsweise gibt es Leute, die haben vorher ein anderes Studium absolviert. All dies ist von besonderer Bedeutung für die hessische Justiz und fließt dann in ein vorbereitendes Gesamtbild mit ein. Über die Berufung in das Richterverhältnis entscheidet der Minister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss.

HeMi:
In Rechtsanwaltskanzleien wird z. B. in „Job-Börsen“ um qualifizierte Juristen gebuhlt. Partner von Großkanzleien sprechen in Zeitungsinterviews vom „Kampf um die besten Köpfe“. Diese beiden Befunde sind im Lichte der demographischen Entwicklung und einer zu erwartenden und bereits feststellbaren Abnahme der Zahl von qualifizierten Bewerbern für den Justizdienst zu betrachten. Vor dem Hintergrund, dass Sie bereits von der guten Bewerberlage berichtet haben, erübrigt sich die Frage vielleicht von selbst, aber sieht das Ministerium es als ggf. erforderlich an, um solche Köpfe zu werben und z. B. auch auf solche „Job-Börsen“ zu gehen und die Berufsbilder und Anforderungsprofile vorzustellen?

Nimmerfroh:
Wir sind derzeit in der komfortablen Situation, genügend hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu haben, die allen unseren Anforderungen entsprechen. Deswegen gibt es derzeit an dieser Einstellungspraxis und der sogenannten Akquise nach meiner Einschätzung keinen Änderungsbedarf. Ich persönlich kann aber nicht ausschließen, dass sich das einmal ändern kann, beispielsweise durch die von Ihnen angesprochene demographische Entwicklung oder andere Faktoren.

HeMi:
Erlauben Sie uns noch eine Nachfrage zu diesem Komplex: Wartedauer oder Stand des konkreten Bewerbungsverfahrens werden zurzeit ja eher flexibel gehandhabt. Gibt es Bestrebungen, das Verfahren zu formalisieren oder transparenter zu gestalten, was insbesondere für Bewerber interessant sein könnte, die sich aus einem bestehenden Berufsverhältnis heraus bei der Justiz bewerben, um diesen eine größere Planungssicherheit zu bieten?

Nimmerfroh:
Als ich als Richter angefangen habe, habe ich mich immer gefragt, warum das alles so schnelllebig ist. Ich habe ja gerade kurz meine Wechsel in den Aufgaben und den Gerichten, insbesondere in der Assessorenzeit, dargestellt. Wenn man hier diese Aufgabe wahrnimmt, wird man feststellen, dass das Personalgeschäft sehr schnelllebig ist. Es gibt eine Vielzahl von personellen Veränderungen außer den planmäßigen Ruheständen.
Grundsätzlich ist es so, dass Bewerberinnen und Bewerber, die nach der derzeitigen Bewerbersituation höchst unwahrscheinlich zu einem Bewerbergespräch geladen werden, auch sofort oder sehr zeitnah eine entsprechende Rückmeldung und die Bewerberun-

terlagen zurückgesendet bekommen. Derzeit wird hier selbstverständlich ein größerer Bewerberpool im Auge behalten, von dem wir nicht sicher abschätzen können, wer sich dann zu welcher Zeit begründete Hoffnungen auf ein Vorstellungsgespräch machen kann. Die Sicherheit bei Bewerberinnen und Bewerbern, letztendlich dann in den Richterwahlausschuss und den Richter- oder Staatsanwaltsdienst zu kommen, kann das Personalreferat auch nicht geben, weil am Ende der Justizminister im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss Richter und Staatsanwälte ernennt. Dem kann und darf nicht vorgegriffen werden, von der Ausnahme des § 20 Abs. 2 HRiG einmal abgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht keine sichere oder planbare und verlässliche Situation, in der man beispielsweise dann – wenn man in einem anderen Arbeitsverhältnis steht – kündigen sollte. Hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber aus bestehenden Arbeitsverhältnissen in die hessische Justiz zu bekommen, ist teilweise mit längeren Vorläufen – z. B. der Abwicklung einer Selbständigkeit – verbunden; das ist nicht immer leicht.

HeMi:
Wenn man begonnen hat, als Richter oder Staatsanwalt zu arbeiten, wie konkret sind die Vorgaben für eine Rotation zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft? Ist das vorgesehen? Gibt es ein dahinterstehendes Konzept wie z. B. in Bayern?

Nimmerfroh:
Die Möglichkeit der Rotation steht allen Proberichtern grundsätzlich offen. Sie erfolgt wegen einer etwaigen Ersatzbestellung immer in Absprache mit der Leitung der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle. Diese Praxis hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass nahezu jedem Rotationswunsch entsprochen werden konnte. Abstrakt gesehen wird die Rotation von nahezu jedem begrüßt, auch von den Direktoren, Präsidenten und Leitenden Oberstaatsanwälten. In Einzelfällen ist es dann aber nicht immer einfach, auch entsprechenden Ersatz dorthin zu bringen, wo der Bewerber weggehen möchte. Das hat beispielsweise auch damit zu tun, dass nicht jeder Assessor in jedem Gericht zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Aufgaben wahrnehmen darf. Das Ministerium begrüßt, wünscht und unterstützt Rotationen,sehr gerne auch innerhalb der Gerichtsbarkeiten, aber auch darüber hinaus. Verbindliche Vorgaben dazu gibt es keine.

HeMi:
Was Richter und Staatsanwälte, die bereits etwas länger, so drei bis dreieinhalb Jahre, dabei sind, interessiert, ist natürlich die Frage der Lebenszeiternennung. Bei den Einstellungsgesprächen wird den Bewerbern bereits mitgeteilt, wann eine Lebenszeiternennung anstehen könnte, auf die man sich einstellen kann. Wie lange ist die tatsächliche Probezeit derzeit durchschnittlich?

Nimmerfroh:
Das DRiG bestimmt in § 10 Abs. 1 eine dreijährige richterliche Probezeit. Nach § 12 Abs. 2 DRiG ist ein Richter auf Probe spätestens 5 Jahre nach seiner Einstellung zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen. Diese Frist verlängert sich um Beurlaubungen ohne Bezüge, z. B. Elternzeit. Parallel dazu ist der Minister der Justiz gehalten, nach § 21 HRiG spätestens dreieinhalb Jahre nach der Einstellung den Richterwahlausschuss um Zustimmung zur Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zu bitten. Die tatsächliche Übernahme bei einem bestimmten Gericht hängt aber davon ab, ob bei diesem Gericht eine R1-Planstelle dauerhaft frei ist. Wenn beispielsweise beim AG Kassel eine freie Planstelle wäre, dort aber möglicherweise der Arbeitsanfall dies nicht unbedingt rechtfertigt und beim AG Frankfurt ein Proberichter ist, der ernannt werden möchte, muss man diese Rahmenbedingen in Einklang bringen. Das ist bei einem so hohen Besetzungsgrad, wie wir ihn dankenswerterweise haben, keine einfache Aufgabe und führt dazu, dass wir nach wie vor versuchen, die jungen Kollegin-

nen und Kollegen nach dreieinhalb Jahren zu ernennen. Das wird aber nicht immer möglich sein, insbesondere dann nicht, wenn Wünsche, Stellen und Arbeitskraftanteile sich nicht in Einklang bringen lassen. Eine andere Möglichkeit wäre, den Besetzungsgrad herunterzufahren, um mehr frei verfügbare Planstellen zu haben. Das strebt aber das Ministerium nicht an.

HeMi:
Ist es richtig, dass in den letzten Jahren die Praxis zurückgegangen ist, dass Kollegen bei Gerichten ernannt werden und zeitgleich an andere Gerichte abgeordnet werden, z. B. beim AG Kassel ernannt werden, aber weiter beim AG Frankfurt tätig sind? Wird dies heute restriktiver gehandhabt z. B. zugunsten einer längeren Wartezeit, bis die passende Planstelle frei ist?

Nimmerfroh:
Wir verfolgen den Grundsatz, dass wir nur noch dort ernennen möchten, wo die Person dann auch tatsächlich arbeiten soll. Solche Lösungen mit Abordnungen und Rückabordnungen wollen wir nicht weiter verfolgen. Wenn man besondere Wünsche hinsichtlich seines Einsatzortes oder Gerichts hat, dann kann sich die Ernennung weiter hinausschieben, als wenn man beispielsweise bei der Örtlichkeit oder dem Gericht flexibler wäre. Richtig ist, dass die früher praktizierte Vorgehensweise derzeit nicht weiter verfolgt wird.

HeMi:
Wie ist die Praxis der Anrechnung von juristischen Vortätigkeiten auf die Probezeit?

Nimmerfroh:
Die anrechenbaren Vortätigkeiten müssen nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt, d. h. nach dem zweiten Staatsexamen, ausgeübt worden sein. Generell erfolgt eine Anrechnung nur auf Antrag, zu dem die Behördenleiter einen Vorschlag unterbreiten können. Die derzeitige Verwaltungspraxis ist, dass wir Anrechnungen von grundsätzlich nur noch bis zu 3 Monaten vornehmen möchten. Wenn Sie die Probezeit durch Anrechnung von Vortätigkeiten weiter verkürzen, verdichtet sich die Situation noch weiter, so dass dann eine mögliche Konsequenz wäre, bei Einstellungen zurückhaltender vorzugehen.

HeMi:
Gibt es konkrete Planungen im Hinblick auf eine größere Transparenz der Abordnungspraxis?

Nimmerfroh:
Die freien Abordnungsstellen werden ausgeschrieben, davon werden die Richter und Richterinnen und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen auch per E-Mail informiert. Wir achten auf die Chancengleichheit zwischen den Gerichten.

HeMi:
Herr Nimmerfroh, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Das Interview führten Charlotte Rau und Daniel Saam.

ZEHN-PUNKTE-PAPIER ZUR STÄRKUNG DES RECHTSSTAATES

– Rechtspolitische Eckpunkte für die 18. Wahlperiode –

1. Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers stärken

Die hohe Qualität der Justiz, das auch international große Vertrauen in die deutschen Gerichte und der damit verbundene Standortvorteil sowie der niedrigschwellige Zugang des Einzelnen zum Recht sind Errungenschaften unseres Rechtsstaates, die es nachhaltig zu verteidigen und auszubauen gilt.

In Zeiten eines Primats der Finanzpolitik bedarf es – auch und gerade von der Bundesebene – eines eindeutigen rechtspolitischen Bekenntnisses zu diesen hohen Standards. Die Justiz gewährleistet den verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers und darf ihre Aufgaben nicht nach Kassenlage wahrnehmen. Bund und Länder haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine bürgernahe Justiz die Gerichtsverfahren im Interesse der Rechtsuchenden und des Rechtsfriedens in angemessener Zeit bewältigen kann. Denn die gesellschaftspolitischen Folgeschäden einer nur noch eingeschränkt arbeitsfähigen Justiz wären beträchtlich.

2. Unabhängigkeit der Justiz stärken

- **Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen**

Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Politik muss gestärkt werden.

Die Staatsanwälte sind als staatliches Organ der Strafrechtspflege Teil der Dritten Gewalt. Sie sind der Objektivität verpflichtet und haben einen durch das Legalitätsprinzip klar festgelegten Ermittlungsauftrag. Die aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen stehen dazu aber teilweise in Widerspruch.

Der Deutsche Richterbund (DRB) spricht sich dafür aus, nach der Abschaffung des politischen Beamten im Bereich der Staatsanwaltschaft nun auch das Weisungsrecht neu zu regeln. Den Justizministern sollte durch eine Änderung des GVG die Befugnis genommen werden, mit gezielten Weisungen Einfluss auf einzelne Verfahren zu nehmen. Sie machen von der Möglichkeit bislang zwar selten Gebrauch, aber allein der böse Schein einer Einflussnahme der Politik schadet dem Ansehen der Justiz und schmälert das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat.

- **Unabhängigkeit der Dritten Gewalt ausbauen**

Der DRB spricht sich dafür aus, auch in Deutschland ein Modell der Selbstverwaltung der Justiz einzuführen, das sie in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht stärker von der Exekutive entkoppelt.

Wenngleich die Justiz-Struktur in erster Linie Sache der Länder ist, stünde es der Bundespolitik gut an, sich die Forderung des Europarats nach einer selbstverwalteten Justiz in Deutschland zu eigen zu machen und damit zum Motor rechtsstaatlich gebotener Reformen zu werden. Der Aufbau der Judikative ist von einem Systembruch geprägt, solange an ihrer Spitze der Justizminister als Repräsentant der Exekutive steht, das Justizministerium die bewilligten Mittel verteilt und wichtige Personalentscheidungen trifft.

3. Rechtsstaat stärken durch effiziente Richtervorbehalte

Aus Sicht des DRB bedarf es einer Bestandsaufnahme, inwieweit die Richtervorbehalte der Strafprozessordnung tatsächlich einen durchgängig wirksamen Grundrechtsschutz durch den Ermittlungsrichter gewährleisten.

Ein Richtervorbehalt ist nur dort sinnvoll, wo auch eine eigenständige richterliche Prüfung des Sachverhalts erfolgen kann. Wo aber kein Entscheidungsspielraum verbleibt – etwa vor einer Blutentnahme zum Nachweis der (fehlenden) Fahrtüchtigkeit – verkommt der Richtervorbehalt zur bloßen Formalie ohne eine Schutzfunktion für den Betroffenen.

Der Richterbund hält es für richtig, den Rechtsschutz durch den Ermittlungsrichter bei schwerwiegenden Eingriffen wie einen Freiheitsentzug, eine Durchsuchung oder eine verdeckte Überwachung zu stärken. Das kann angesichts knapper Ressourcen aber nur gelingen, wenn der Richter zum Beispiel bei Blutentnahmen (§ 81a StPO), Leichenöffnungen (§ 87 StPO) oder Sicherheitsleistungen (§ 132 StPO) nicht mehr beteiligt werden muss und ihm dann mehr Zeit für den Grundrechtsschutz in gravierenden Fällen bleibt.

Es bedarf einer Reform der Richtervorbehalte, um die Effizienz der Tätigkeit des Ermittlungsrichters nachhaltig zu stärken.

4. Strafanspruch des Staates wirksam durchsetzen

- **Vorratsdatenspeicherung wieder einführen**

Der DRB spricht sich dafür aus, eine gesetzliche Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung auf den Weg zu bringen.

In vielen Bereichen mittlerer bis schwerer Kriminalität sind Telefon- und Internetverbindungsdaten ein wesentlicher, oft der einzige Ansatz für Ermittlungen. Aus Sicht der Staatsanwaltschaften ist die Vorratsdatenspeicherung damit unverzichtbar, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Die Blaupause für eine Neuregelung liegt mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2010 seit drei Jahren auf dem Tisch. Ein rasches Handeln ist auch deshalb geboten, weil Deutschland mit seiner Untätigkeit gegen geltendes EU-Recht verstößt.

- **Effizienteres Beweisantragsrecht**

Die Strafprozessordnung ist nur noch bedingt geeignet, um insbesondere Wirtschaftsstrafverfahren in angemessener Zeit mit einem Urteil zu beenden.

Aus Sicht des Richterbundes gehört das Beweisantragsrecht insgesamt auf den Prüfstand. So könnte etwa eine zeitliche Zäsur vorgesehen werden, ab der Beweisanträge nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts abgelehnt werden können.

Es entspricht zwar dem Rechtsstaatsprinzip, einen spät gestellten Beweisantrag – der aus nachvollziehbaren Gründen nicht früher gestellt werden konnte – nicht allein unter Hinweis auf den späten Zeitpunkt abzulehnen. Kein Gebot eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist es aber, den Zeitpunkt eines Beweisantrages gänzlich in das Belieben eines Verfahrensbeteiligten zu stellen, weil er das Verfahren damit aus rein prozesstaktischen Erwägungen über Gebühr in die Länge ziehen könnte.

In den Fällen eines auffällig späten Beweisantrages erscheint es daher angezeigt, das Gericht von der Pflicht zur umfangreichen Begründung einer Ablehnung zu entbinden, sofern der Zeitpunkt der späten Antragstellung nicht nachvollziehbar begründet wird und eine weitere Sachaufklärung von dem Beweismittel nicht zu erwarten ist.

5. R-Besoldung bundesweit einheitlich regeln

Der DRB plädiert für eine Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen R-Besoldung, um ein weiteres Auseinanderdriften der Einkommen in den Ländern mit negativen Folgen für die Qualität der Justiz zu verhindern.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldung auf die Bundesländer haben sich die Einkommen der Richter und Staatsanwälte erheblich auseinanderentwickelt. So sind in der Vergangenheit in vielen Ländern Sonderleistungen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld gekürzt oder gestrichen sowie Einsparungen bei der Beihilfe vorgenommen worden. Der Grundsatz „gleiche Besoldung für gleiche Arbeit" gilt nicht mehr. Die Abweichungen haben keinen sachlichen Grund, sondern folgen der Finanzlage der Bundesländer.

Im Ergebnis entspricht die Besoldung heute bundesweit nicht mehr den Anforderungen des Grundgesetzes, wonach Richter oder Staatsanwälte ihrem Amt angemessen zu besolden sind. Ein Blick auf Juristen mit vergleichbaren Qualifikationen in der Privatwirtschaft zeigt, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte inzwischen weit hinter den Einkommen in Unternehmen oder Kanzleien zurück bleibt. Der Wettbewerb um die besten Köpfe geht für die Justiz damit immer öfter verloren, die erstklassige Qualität der deutschen Justiz ist unter diesen Vorzeichen auf Dauer nicht zu garantieren.

Der DRB sieht die Bundespolitik in der Pflicht, dieser fatalen Fehlentwicklung für den Rechtsstandort Deutschland insgesamt zu begegnen.

6. Informations-Technologie effizient einsetzen

Der DRB ist aufgeschlossen für IT-Fachverfahren, elektronische Aktenführung und elektronischen Rechtsverkehr, soweit sie die Arbeitsbedingungen in der Justiz verbessern und Arbeitsabläufe effizienter gestalten. Informations-Technologie ist aber so einzusetzen, dass es den Bedürfnissen der Justiz und ihrer besonderen Stellung im Staatsgefüge entspricht. Den Anwendern von IT-Fachverfahren muss ein Maximum an eigenen Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben, damit sie ihrer Verantwortung als unabhängiger Richter und dem Legalitätsprinzip verpflichteter Staatsanwalt gerecht werden können. Verbindliche Vorgaben des Systems wie Textbausteine, Paragrafenangaben oder bestimmte Entscheidungen können die Freiheit einschränken, sodass Möglichkeiten abweichender Arbeitsweisen eröffnet bleiben müssen.

Die richterliche Unabhängigkeit und der besondere Status der Staatsanwälte stellen auch spezifische Anforderungen an die Speicherung der Daten sowie an die Regelung und Kontrolle der Zugriffsrechte.

Die Stellung der Justiz als Dritte Staatsgewalt erfordert Eigenverantwortung und Gestaltungshoheit der Justiz für die eingesetzte IT, um externe Einflüsse auf die Entscheidungsfindung zu vermeiden. Der DRB fordert deshalb verbindliche Regelungen etwaiger Zugriffsbefugnisse.

7. Mehr Transparenz bei Bundesrichterwahlen

Der DRB setzt sich dafür ein, die höchsten deutschen Richterstellen in einem transparenteren Verfahren zu besetzen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, die im Grundgesetz festgeschriebenen Qualitätskriterien der Eignung, Leistung und Befähigung seien bei der Wahl von Bundesrichtern außer Kraft gesetzt und es herrsche ein parteipolitisch bestimmtes Auswahlverfahren. Eine transparente Auswahl erfordert ein offenes Interessenbekundungsverfahren für die zu besetzenden Planstellen, die Offenlegung des Anforderungsprofils und die Beteiligung richterlichen Sachverstands bei der Auswahlentscheidung. Insoweit ist das Votum der Präsidialräte an den Bundesgerichten in verstärktem Maße zu beachten.

8. Mehr Frauen in die Spitzenämter der Justiz

Der DRB plädiert für mehr qualifizierte Juristinnen an den Bundesgerichten und in Führungsämtern der Justiz.

Inzwischen werden mehr Frauen als Männer in den Eingangsämtern der Justiz eingestellt. In den höheren Beförderungs- und Führungsämtern entspricht der Anteil der Frauen aber immer noch nicht dem Anteil der darunterliegenden Beförderungsstufe. Insbesondere an den Bundesgerichten sind nur wenige Frauen vertreten. Das zeigt, dass die Rahmenbedingungen zu verbessern sind, um einen vermehrten Aufstieg von Frauen in Spitzenämter zu ermöglichen.

9. Fünf Gerichtszweige für eine leistungsfähige Justiz

Der DRB spricht sich dafür aus, die nach dem Grundgesetz vorgesehenen fünf Gerichtszweige zu erhalten. Angesichts einer immer differenzierteren Rechtsordnung bedarf es mehr denn je spezialisierter Fachgerichte.

Bewährte Strukturen dürfen nicht aus fiskalischen Gründen oder mit Blick auf eine leichtere Versetzbarkeit von Richtern zerschlagen werden. Eine einheitliche, öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit oder eine Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit ist abzulehnen. Die selbständigen Fachgerichte haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Gerade im Bereich des Sozial-, Finanz- und Verwaltungsrechts haben sich hochspezialisierte Vorschriften entwickelt, die von allen Beteiligten ein hohes Maß an Detail- und Spezialwissen erfordern. Die Fachgerichte genießen bei allen Beteiligten großes Vertrauen und werden auch außerhalb Deutschlands als vorbildlich angesehen.

10. Den Einheitsjuristen bewahren – Fortbildungsangebote ausbauen

Der DRB spricht sich für den Fortbestand des Modells eines umfassend qualifizierten Einheitsjuristen aus. Wegen der in einigen Bereichen zunehmend gefragten Spezialkenntnisse ist aber ein Ausbau des Fortbildungsangebots angezeigt.

Die Aufstellung besonderer Qualifikationsanforderungen als gesetzliche Voraussetzung für die Wahrnehmung bestimmter richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Aufgaben lehnt der DRB ab. Hierdurch würde in die Eigenverantwortlichkeit der Gerichtspräsidien und Leitungen der Staatsanwaltschaften für die Geschäftsverteilung eingegriffen.

Wird dealen demnächst verboten?

Peter Köhler, Oberstaatsanwalt a.D.

Ein gewisser Uli Hoeneß hat schwere Steuerschuld auf sich geladen. Nicht mutmaßlich oder angeblich, sondern aufgrund einer Selbstanzeige, wer auch immer die verraten hat. Bereits Anfang Mai fragte die BamS (BILD am Sonntag): „Hoeneß: Deal mit dem Staatsanwalt?“ Ich frage: Darf denn überhaupt noch nach alter Gutsherrenart gedealt werden?

Die jüngste Entscheidung des BVerfG (2 BvR 2628/10 – NJW 2013, 1058) zur Absprache bzw. Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozess gemäß § 257c StPO - aufgrund der Verfassungsbeschwerde u. a. eines angeblich in seiner Hauptverhandlung übertölpelten räuberischen Polizeibeamten - wirft für die tägliche Praxis einer überlasteten Richter- und Staatsanwaltschaft weitere Fragen auf. Im Anschluss an meinen Beitrag „DEAL OR NO DEAL“ in HEMI 01/2010 drängt es mich zu nachfolgenden Ausführungen:

In der Öffentlichkeit werden aufgrund einiger presseöffentlichen Verfahren, für die sich mehr der Boulevard als der geistesgesunde Bürger interessiert, Strafrichter und Staatsanwälte als bequeme Vollstrecker justizförmigen Handelns, die vor und in einer Hauptverhandlung den Weg des geringsten Widerstandes suchen und sich womöglich zum Büttel von schwierigen Angeklagten und ihrer trickreichen Verteidiger machen, herabgewürdigt.

Im Tagesgeschäft mag es vielleicht den einen oder anderen Strafrichter geben, der nach Eingang einer Anklageschrift zunächst versucht, mit dem Verteidiger und dem Staatsanwalt ein Arrangement zu finden. Vielleicht musste der Staatsanwalt widerwillig Anklage erheben, weil ihm eine für ihn gebotene Einstellung des brisanten Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße von einem Vorgesetzten aus rechtsfremden, aber einsichtigen Erwägungen (Öffentlichkeitswirkung!) ausgeredet worden ist – da ergeht nach meinen Erfahrungen niemals eine Weisung, sondern vielmehr ein kritischer Rat. Und dann kommt ein gut- bis überbezahlter Verteidiger, der den Justizjuristen aus den Reihen der Richter- und der Staatsanwaltschaft ein schnelles Verfahren schmackhaft macht.

Unsere liberale Strafprozessordnung, die innerhalb und außerhalb Europas eine Sonderstellung einnimmt, und eine sich darauf gründende nicht selten täterorientierte Rechtsprechung können eine Hauptverhandlung mit allen strafprozessualen Stolpersteinen und Schikanen eines Strafverteidigers zur Qual, wenn nicht zur Farce werden lassen. Da hilft zum Beispiel nach 69 zumeist vertrödelten und zerredeten, kaum zielführenden Hauptverhandlungstagen – das Gericht hatte ursprünglich für die Einlassungen und Beweisaufnahme sowie Schlussvorträge großzügig sieben Verhandlungstage angesetzt – bisweilen nur ein Deal. Eine solche Verfahrensbeendigung, die von den Vätern unserer StPO nicht vorgesehen und auch vor vierzig Jahren undenkbar war, scheint heute unverzichtbar.

Der Gesetzgeber schien bereits im Jahre 1975 bei seiner Reform des Strafprozesses den Vorteil erkannt zu haben, dass Ermittlungsverfahren im Bereich kleinerer und mittlerer Vergehen auch ohne eine strittige Hauptverhandlung, sondern konsensual zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem/Verteidiger beendet werden können. Mit der Einführung des § 153a StPO hat er der Staatsanwaltschaft mit, aber auch ohne Zustimmung des Gerichts (§§ 153 Abs.1 Satz 2, 153a Abs.1 Satz 7 StPO) und dem Einverständnis des Beschuldigten, die Möglichkeit eröffnet, selbst durch die Festlegung von Auflagen (zumeist Geldzahlungen) Recht zu sprechen und Verstöße gegen geltendes Recht ohne die Hauptverhandlung zu sanktionieren. Diese Möglichkeit der Beendigung eines Ermittlungsverfahrens ohne einen Richterspruch, allein aufgrund einer Verständigung zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem bzw. Verteidiger, ist heute allseits geübter, weil notwendiger Erledigungsalltag.

Ich gehörte der Staatsanwaltsgeneration an, die vor 1975 noch ohne § 153a StPO auskommen musste. In geeigneten Fällen wurden Verfahren durch das Gericht nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem der Angeklagte in der Hauptverhandlung eine Quittung über die Zahlung des vereinbarten DM-Betrags an eine gemeinnützige Einrichtung vorgelegt hatte.

Auch im Strafbefehlsverfahren wird das Amtsgericht bereits vor fast vollendete Tatsachen gestellt. Ausgewogen erscheinende Strafanträge, nicht selten mit dem Verteidiger ausgehandelt, werden vom Gericht nahezu ausnahmslos durch Unterschriftsleistung akzeptiert.

Es ist nicht nur der Erledigungsdruck der zu einer einverständlichen Verfahrensbeendigung führt. Ein weiterer Aspekt sollte nicht unberücksichtigt bleiben: Die Angst des Gerichts (vielleicht) oder des Staatsanwalts vor der Revisionsinstanz und der damit nicht selten verbundenen Blamage und Mehrbelastung. Unsere altehrwürdige Strafprozessordnung und eine ausgefeilte Rechtsprechung, aber auch das materielle Strafrecht mit seinen Klippen, haben im Verlaufe der letzten Jahre für die Rechtsentscheider immer neue und höhere Hürden aufgebaut. Ständig werden sich Richter während der Hauptverhandlung, bei der Beratung und beim Absetzen der Urteilsgründe fragen: Haben wir denn formell und materiell alles richtig gemacht?

Es kann daher nicht verwundern, dass mit einem Urteil, das bereits vor Absetzen der schriftlichen Urteilsgründe rechtskräftig geworden ist, alle zufrieden sind: Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und – nicht unbedingt erstrebenswert – in aller Regel auch der Angeklagte samt Verteidiger. Diese beiden haben es ja immer in der Hand, durch geeignete Anträge jedenfalls den Zeitpunkt eines Urteilsspruchs, aber auch den Ausgang des Verfahrens im Sinne ihrer Interessen zu beeinflussen. Halbwegs nachvollziehbare Geständnisse – wenn sie mit der Verteidigungsstrategie vereinbar sind – werden Verfahren stets verkürzen. Und das ist auch gut so! Dabei sind die geforderte Waffengleichheit und auch ein faires Verfahren gesichert.

Wenn sich bereits während der Ermittlungen Staatsanwalt und Verteidiger zunächst über den Umfang des Schuldvorwurfs und danach über ein Strafmaß verständigen, so kann das nur ganz selten falsch sein. Eine möglichst baldige Verständigung im Ermittlungsverfahren – wenn dies überhaupt möglich ist – erspart finanzielle Aufwendungen und Arbeitszeit. Im Falle einer Einigung erscheint dann – nach Anklageerhebung – eine Vorsprache bei Gericht sinnvoll mit dem Ziel, alsbald Rechtsfrieden zu schaffen.

Ich habe meine zahlreichen Verständigungen und Absprachen in den Jahren 1976 bis 2009 niemals als Gerechtigkeitspoker, Faulheit und Bequemlichkeit gesehen. Ich war vielmehr regelmäßig zufrieden mit raschen und allseits akzeptierten Entscheidungen.

Bild: Stefan Mrugalla

Dass auch Angeklagte und Verteidiger zufrieden waren, habe ich nie etwa als Kollateralschaden bewertet. Nicht zuletzt habe ich mir eingebildet, dem Steuerzahler etwas erspart zu haben.

Außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzepts erfolgende sogenannte informelle Absprachen sind unzulässig. Eine wie auch immer erfolgte und begründete Nichtbeachtung der gesetzlichen Abspracheregeln samt der geforderten Protokollierung in öffentlicher Hauptverhandlung kann seit dem 19. März 2013 als Rechtsbeugung qualifiziert werden.

Wir alle wissen, dass vor Gericht in aller Regel, nicht nur ausnahmsweise, gelogen wird, dass sich die berühmten Balken biegen. Was sagt uns bei dieser praxisüblichen Lügerei noch der Begriff der materiellen Wahrheit, nach der das Gericht zumindest theoretisch forschen soll? Zur Vorbereitung der oben zitierten Entscheidung hat der Schloßbezirk in Karlsruhe Tatsachenerforschung betreiben lassen und ist dabei auf die sogenannten „Familienlösungen" aufmerksam geworden (vgl. RNr. 49). Solche Fälle innerhalb gefestigter Familienclans sind mir nicht unbekannt. Im ländlichen Bereich Hessens heißt es dazu seit Generationen „der Dümmste kehrt die Gass!". In den juristischen Alltag übersetzt bedeutet das, das schwächste Clanmitglied geht hinter Gitter.

Einen möglichen Ausweg aus der angeblichen Misere um die Dealerei sehe ich schon; aber es verbietet sich fast, ihn außerhalb von Stammtischen etc. in Worte zu fassen: Muss unser Strafprozess und die ihn in Schach haltende höchstrichterliche Rechtsprechung sich nahezu unendlich weiter komplizieren? Können die Grund- (Freiheits-)rechte unserer Beschuldigten/Angeklagten und ihrer Opfer nicht weniger kompliziert, umständlich, zeitraubend und ineffektiv gewahrt werden? Muss eine Hauptverhandlung, die meine Väter und Großväter in einem oder zwei Tagen mit einem guten Urteil beendet haben, durch eine – oft medial – gut vorbereitete und durchdachte Konfliktverteidigung auf das mitunter Zehnfache gedehnt werden? Wenn das heute übliche Verfahren durch eine sinnvolle Reform zum Beispiel des Beweisantragsrechts u. ä. nicht geändert werden kann, wenn die Lobby gut situierter (qualifizierter) Strafverteidiger sich weiterhin durchsetzen wird, muss weiter gedealt werden, um überhaupt mit einem verfahrensbeendenden Urteil zu Potte zu kommen.

In langen und zähen Hauptverhandlungen wird kostenintensiv viel leeres Stroh gedroschen. Da werden wegen (angeblicher) Verhinderung aller möglichen Prozessbeteiligten Schiebetermine geschoben, unwillige und respektlose Zeugen müssen polizeilich vorgeführt werden, der Angeklagte fühlt sich unpässlich und sein Verteidiger hat einen unaufschiebbaren Antrag zu stellen. Auf die ersehnte „Große Strafprozessreform" dürfen Richter und Staatsanwälte gespannt sein.

Im Ermittlungsverfahren steht dem Staatsanwalt bis zur formellen Erhebung einer Anklage im Rahmen des Legalitätsprinzips ein nahezu grenzenloses Ermessen zu, welche von mehreren Sachverhalten und Straftatbeständen er hauptverhandelt wissen will. Auch während einer laufenden Hauptverhandlung wird ihm kaum ein Gericht die Zustimmung zu weiteren Beschränkungen der Anklage verweigern. Ein Strafmaßantrag kann milde bis zur Mindeststrafe oder streng bis an die Höchstgrenze ausfallen; ebenso ist der Staatsanwalt frei in seinem Antrag auf gesetzliche Maßregeln der Besserung und Sicherung. Mithin wird ihm generell eine Beschränkung weder seiner Verständigungsvorstellungen noch seiner Abspracheziele – alle im gesetzlichen Rahmen – auferlegt werden können, jedenfalls nicht vom Gericht, allenfalls von einem Dienstvorgesetzten. Es entsprach jedenfalls nicht meinen langjährigen Erfahrungen, dass ein Strafrichter, Schöffenrichter oder

Vorsitzender einer Strafkammer den staatsanwaltschaftlichen Vorstellungen Einhalt geboten hätte, insbesondere, wenn eine kompetente Verteidigung keinen Einwand geltend machte.

Warum konnten Verständigungen und Absprachen über Jahre und Jahrzehnte reibungslos und – das meine ich ernst – zum Wohle aller Beteiligten beraten und durchgeführt werden? Darüber wird sich jeder betroffene Richter und Staatsanwalt seine eigenen Gedanken machen. Ich meine, weil Ethos und Vernunft, Ehrlichkeit und Vertrauen im Umgang zwischen Verfahrensbeteiligten gepflegt und nicht nur gepredigt wurden. Und der Beschuldigte war niemals das schwächste Glied der Kette.

Die Verfassungsgrundsätze des 2. Senats vom 19.03.2013 in die tägliche Hektik eines über 100 Prozent geforderten Strafverfolgers (Staatsanwalt) übertragen bedeutet u.a. eine strikte Beachtung des Grundsatzes „Trau schau wem". Dass früher ein vernünftiger Deal für die Öffentlichkeit nicht publik wurde, weil er auf den Gerichtsfluren und in den Beratungszimmern nicht protokolliert worden ist, macht ihn offenbar aus heutiger Sicht anrüchig.

Aber es dürfte auch heute noch theoretisch möglich sein, dass die gierige Medienöffentlichkeit in einem Promi-Prozess quasi gelinkt wird: Wenn sich Staatsanwalt und Verteidiger (seinen Mandanten im Griff habend) auf eine geständige Einlassung und intern auf ein ansprechendes, vernünftiges und sogar für einen unbedarften Dritten nachvollziehbares Strafmaß einigen, dann würde sich selbst ein nicht eingeweihtes Gericht den sinnhaften Anträgen bei seiner Urteilsverkündung kaum verschließen werden. Dies insbesondere, wenn bereits Rechtskraft, also ein abgekürztes Urteil, signalisiert worden ist.

Auch ohne Transparenz würden alle zufrieden sein: Das Gericht hat schnell die Akte vom Tisch, der Staatsanwalt kann für neue Sitzungen eingeteilt werden, der Verteidiger hat gutes Geld – wie mit seinem Mandanten vorher vereinbart – schnell verdient. Und ein in der Medienöffentlichkeit stehender Angeklagter hat ebenfalls profitiert: Die fotografierende und schreibende Presse, die übrigens immer noch nicht kapiert hat, dass es Gefängnis als Strafe seit 1975 nicht mehr gibt und Justizvollzugsanstalten bitte nicht als Knäste bezeichnet werden sollten, hat ihn lediglich an einem Tag belästigt. Dem Boulevard allerdings werden die wochenlangen Schlagzeilen fehlen.

Und dabei denke ich jetzt bestimmt nicht an Herrn Uli Hoeneß.

SATZUNG

des Landesverbandes Hessen im Deutschen Richterbund - Fassung vom 6. Oktober 1995

§ 1

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Richterbund (Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) Landesverband Hessen". Er ist auf Landesebene Spitzenorganisaton zur Vertretung der Interessen der Richter und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit, bei den Behörden und vor dem Parlament und gliedert sich seinerseits in Bezirksgruppen und Fachgruppen.

§ 2

Aufgabe des Verbandes ist insbesondere die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, die Wahrung des Legalitätsprinzips, die Förderung der Gesetzgebung und Rechtspflege und die wissenschaftliche und praktische Fortbildung seiner Mitglieder.

§ 3

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 4

(1) Mitglied kann jeder Volljurist werden, der in Hessen richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt oder als früherer Richter oder Staatsanwalt im Ruhestand lebt.
(2) Die Mitgliedschaft können auch die in den §§ 109-111 des Deutschen Richtergesetzes bezeichneten Richter erwerben, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.
(3) Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Landesvorstandes bei Übertritt in ein anderes Amt im öffentlichen Dienst beibehalten werden.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. mit dem Fortfall der Voraussetzungen, unter denen sie erworben werden konnte (§ 4),
2. durch Austritt, der mit Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden kann,
3. durch Ausschluß.
(2) Der Ausschluß kann vom Vorstand des Verbandes aus wichtigem Grund beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet

§ 6

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

(1) Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand.
(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, den Bezirksgruppenvorsitzenden, den Fachgruppenvorsitzenden, den auf Vorschlag des Verbandes gewählten Mitgliedern des Vorstandes des Deutschen Richterbundes und weiteren von der Versammlung gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Richter auf Probe zum Zeitpunkt seiner Wahl. Die Bezirksgruppenvorsitzenden, die Fachgruppenvorsitzenden und die weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Zur Wahl in den Vorstand des Deutschen Richterbundes vorgeschlagen werden soll in erster Linie der jeweilige Vorsitzende des Landesverbandes.
(3) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie zu seiner Vertretung nach außen bilden der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenführer den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verband allein vertreten.
(4) Der geschäftsführende Vorstand sowie die weiteren Mitglieder (Abs. 2, S. 1 a.E.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
(5) Die Verbandsmitglieder in jedem Landgerichtsbezirk bilden Bezirksgruppen. Die Verbandsmitglieder aus den besonderen Gerichtszweigen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung jeder Bezirksgruppe wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Bezirksgruppenvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Im übrigen gelten für die Organe der Bezirksgruppen die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

§ 8

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:
1. jährlich wenigstens einmal, spätestens bis zum 1. November,
2. wenn 114 der Mitglieder es beantragen,
3. wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(2) Zur Abänderung der Satzung und Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
(3) Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 11

Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in eine vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über das Verbandsvermögen.

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe ……....., mit Wirkung zum .....

Name: ..... Vorname: ..... geb.: .....

Amtsbezeichnung: ..... Dienstort: .....

Richterin/Richter auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: ……

Privatanschrift: .....

……

..... (Straße) .....…... (PLZ, Ort)

……..... (E-Mail-Anschrift)

....., den .....

..... (Unterschrift)

In die Übermittlung bzw. Speicherung meiner Anschrift zum Zwecke der Erfassung der Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch die Bezirksgruppe, den Landesverband und den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

....., den ..... Unterschrift: .....

Einzugsermächtigung

Name: ..... Vorname: .....

Ort: ..... Straße: .....

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Hessen meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,00 € von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

Konto-Nr.: ..... Name des Instituts: .....

.....

Name des Kontoinhabers: ..... Bankleitzahl: .....

Mir ist bekannt, dass über die Möglichkeit hinaus, der Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne dass eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muss. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

....., den ..... Unterschrift: .....

Deutscher Richterbund - Landesverband Hessen - Vorsitzende: LOSTA a.D. Frau Dr. Goedel: dr-goedel@t-online.de
stellv. Vorsitzender: OStA a.D. Herr Peter Köhler: peter.koehler44@yahoo.de
zweiter stellv. Vorsitzender VRiLG Stefan Mrugalla: stefan.mrugalla@lg-darmstadt.justiz.hessen.de